



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
[...] (2013) **XXX**

Arbeitspapier der Dienststellen der GD Wettbewerb

vom **XXX**

Entwurf der Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen 2014-2020

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	7
1.1 Anwendungsbereich	7
1.2 Unter die Leitlinien fallende Beihilfemaßnahmen	8
1.3. Begriffsbestimmungen	9
2. Anmeldepflichtige Umwelt- und Energiebeihilfen	17
3. Gemeinsame Grundsätze für die beihilferechtliche Würdigung	18
4. Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV	20
5. Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV	22
5.1 Allgemeine Vereinbarkeitskriterien	22
5.1.1 Beitrag zu einem gemeinsamen Ziel	22
5.1.1.1 Allgemeine Kriterien	22
5.1.1.2 Zusätzliche Kriterien für einzeln anzumeldende Beihilfen	23
5.1.2 Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen	23
5.1.2.1 Allgemeine Kriterien	23
5.1.2.2 Zusätzliche Kriterien für einzeln anzumeldende Beihilfen	25
5.1.3 Geeignetheit der Beihilfe	26
5.1.3.1 Geeignetheit der verschiedenen Politikinstrumente	26
5.1.3.2 Geeignetheit der verschiedenen Beihilfeinstrumente	27
5.1.4 Anreizeffekt	27
5.1.4.1 Allgemeine Kriterien	27
5.1.4.2 Zusätzliche Kriterien für einzeln anzumeldende Beihilfen	29
5.1.5 Verhältnismäßigkeit der Beihilfe	31
5.1.5.1 Allgemeine Kriterien	31
5.1.5.2 Kumulierung von Beihilfen	34
5.1.5.3 Zusätzliche Kriterien für einzeln anzumeldende Investitions- und Betriebsbeihilfen	35

5.1.6 Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten	35
<i>5.1.6.1 Allgemeine Kriterien</i>	37
<i>5.1.6.2 Zusätzliche Kriterien für einzeln anzumeldende Beihilfen</i>	38
5.1.7 Transparenz	39
5.2 Beihilfen zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen	40
5.3 Energieeffizienzmaßnahmen einschließlich Fernwärme und Fernkälte	49
5.4 Beihilfen zur Förderung der Ressourceneffizienz und insbesondere Beihilfen für die Abfallbewirtschaftung	52
5.4.1 Ressourceneffizienz	52
5.4.2. Beihilfen für Abfallbewirtschaftung	52
5.5 Beihilfen für die CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS)	54
5.6 Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen	56
5.7 Betriebsbeihilfen in Form von Ermäßigungen der finanziellen Beiträge zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien	59
5.8 Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen	62
5.8.1 Ziel von gemeinsamem Interesse	62
5.8.2. Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen	62
5.8.3 Geeignetheit	64
5.8.4 Anreizeffekt	64
5.8.5 Verhältnismäßigkeit	64
5.8.6 Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten	64
5.9 Beihilfen zur Förderung einer angemessenen Stromerzeugung	66
5.9.1 Ziel von gemeinsamem Interesse	66
5.9.2. Erforderlichkeit der staatlichen Beihilfe	67
5.9.3 Geeignetheit	68
5.9.5 Verhältnismäßigkeit	68
5.9.6 Vermeidung negativer Auswirkungen	69
5.10 Beihilfen in Form handelbarer Umweltzertifikate	70

6. Evaluierung	72
7. Inkrafttreten und Anwendbarkeit	72
8. Berichterstattung und Überwachung	73
9. Überarbeitung	74
Anhang 1 – Beihilfeintensitäten	75
Anhang 2 – Typische staatliche Maßnahmen	76

Einleitung

- (1) Um zu verhindern, dass staatliche Beihilfen den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten in einer Weise beeinträchtigen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, sind staatliche Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) im Grundsatz verboten. In bestimmten Fällen können staatliche Beihilfen jedoch auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 oder Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sein.
- (2) So können Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar erachtet werden. Ferner kann die Kommission Beihilfen zur Förderung gewisser Wirtschaftszweige, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachten.
- (3) Artikel 191 AEUV enthält die Ziele der Union in der Umweltpolitik. In Artikel 194 AEUV sind die Ziele ihrer Energiepolitik festlegt.
- (4) Die Strategie Europa 2020¹ soll in erster Linie zur Schaffung der Voraussetzungen für nachhaltiges, intelligentes und integratives Wachstum beitragen. Zu diesem Zweck wurden mehrere Kernziele festgelegt, die auch Klima- und Energieziele umfassen: i) die Verringerung der Treibhausgasemissionen in der EU um 20 % gegenüber 1990, ii) die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch der EU auf 20 % sowie iii) eine Energieeffizienzsteigerung um 20 % gegenüber 1990.
- (5) Die Ziele, die sich die Union für das nachhaltige Wachstum gesteckt hat, sind für diese Leitlinien besonders wichtig. Um die Verwirklichung dieser Ziele zu unterstützen, ist eine der sieben Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 auf ein „ressourcenschonendes Europa“ ausgerichtet². Diese Leitinitiative soll die Grundlage für Maßnahmen bilden, die die Umstellung auf eine ressourcenschonende und emissionsarme Wirtschaft erleichtern und dadurch Folgendes fördern sollen:
 - (a) Stärkung der Wirtschaftsleistung bei gleichzeitiger Verringerung des Ressourceneinsatzes
 - (b) Ermittlung und Schaffung neuer Wachstums- und Innovationsmöglichkeiten sowie Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der EU
 - (c) Sicherung der Versorgung mit wesentlichen Ressourcen

¹ KOM(2010) 2020 endg. vom 3.3.2010.

² KOM(2011) 21 vom 26.1.2012.

- (d) Bekämpfung des Klimawandels und Eindämmung der Umweltauswirkungen der Ressourcennutzung
- (6) Auch im Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa³ sowie in mehreren Schlussfolgerungen des Rates wird die Einstellung umweltgefährdender Subventionen gefordert⁴. Diese Leitlinien sollten daher die negativen Auswirkungen umweltschädlicher Förderungen berücksichtigen, aber auch, wie es in der Leitinitiative als notwendig erachtet wird, Möglichkeiten für Kompromisse zwischen gegenläufigen Interessen unterschiedlicher Bereiche und zwischen gegenläufigen Maßnahmen aufzeigen. Beihilfen für die Förderung fossiler Brennstoffe sind nicht Gegenstand der Leitlinien.
- (7) Im Fahrplan für Ressourceneffizienz werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, den Nutzen des EU-Rechts in vollem Umfang zu konkretisieren⁵. Um zu verhindern, dass staatliche Beihilfen Umweltschäden zur Folge haben, müssen die Mitgliedstaaten insbesondere auch die Einhaltung der Umweltvorschriften der Union, die Durchführung der im EU-Recht vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfung und das Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen sicherstellen.
- (8) In der Mitteilung „Energie 2020 – Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie“⁶, die Teil der Leitinitiative „Ressourceneffizientes Europa“ ist, wurde bereits der Schluss gezogen, dass das Ziel eines Markts mit sicheren, erschwinglichen und nachhaltigen Energien untergraben wird, wenn nicht die Stromnetze modernisiert, alte Anlagen durch wettbewerbsfähige und saubere Alternativen ersetzt werden und Energie in der gesamten Energieversorgungskette effizienter genutzt wird.
- (9) In diesen Leitlinien legt die Kommission die Voraussetzungen dar, die Energie- und Umweltbeihilfen erfüllen müssen, damit sie auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar erachtet werden können.
- (10) In der Mitteilung über die Modernisierung des EU-Beihilferechts⁷ nannte die Kommission drei Ziele für die Modernisierung der Beihilfenkontrolle:
- (a) die Förderung eines nachhaltigen, intelligenten und integrativen Wachstums in einem wettbewerbsfähigen Binnenmarkt,

³ KOM(2011) 571 endg. vom 20.9.2011.

⁴ In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. Mai 2013 wurde bekräftigt, dass umweltgefährdende oder wirtschaftlich nachteilige Subventionen, einschließlich für fossile Brennstoffe, schrittweise eingestellt werden müssen, um Investitionen in neue und intelligente Energieinfrastrukturen zu ermöglichen.

⁵ Andere Rechtsakte wie die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16; im Folgenden „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“) enthalten beispielsweise auch Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und Kriterien für die Diskriminierungsfreiheit (Artikel 17 Absätze 1 bis 8).

⁶ KOM(2010) 639 vom 10.11.2010.

⁷ COM(2012) 209 vom 8.5.2012.

- (b) die Konzentration der Ex-ante-Prüfung der Kommission auf Fälle mit besonders großen Auswirkungen auf den Binnenmarkt und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung der EU-Beihilfevorschriften sowie
 - (c) die Straffung der Regeln und ein schnellerer Erlass von Beschlüssen.
- (11) So setzte sich die Kommission insbesondere dafür ein, bei der Überarbeitung der verschiedenen Leitlinien und Rahmen einen allgemeinen Ansatz zugrunde zu legen, der auf die Stärkung des Binnenmarkts, eine höhere Effizienz der öffentlichen Ausgaben durch die Gewährung staatlicher Beihilfen, die einen wirksameren Beitrag zu Zielen von gemeinsamem Interesse leisten, eine stärkere Prüfung des Anreizeffekts, die Begrenzung der Beihilfen auf das erforderliche Minimum und die Vermeidung etwaiger negativer Auswirkungen der Beihilfen auf Wettbewerb und Handel abzielt. Die in den vorliegenden Leitlinien enthaltenen Vereinbarkeitskriterien beruhen auf diesen allgemeinen Grundsätzen für die beihilferechtliche Würdigung.

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

- (12) Diese Leitlinien gelten für staatliche Beihilfen, die in allen unter den AEUV fallenden Bereichen zur Förderung von Umwelt- und Energiezielen gewährt werden, insoweit als diese Maßnahmen unter Abschnitt 1.2 fallen. Sie gelten somit auch für die Bereiche, die durch spezifische Beihilfavorschriften der Union geregelt werden (Verkehr, Steinkohlenbergbau, Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur), sofern diese spezifischen Vorschriften nichts anderes bestimmen.
- (13) Die Leitlinien gelten in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur für Umweltschutzbeihilfen zugunsten von Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung tätig sind. Bei Unternehmen, die Fischereierzeugnisse verarbeiten und vermarkten, entspricht der zulässige Beihilfemaximalsatz für Ausgaben, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds⁸ beziehungsweise ihrer Nachfolgeregelung⁹ beihilfefähig sind, dem höheren der nach den vorliegenden Leitlinien und der vorgenannten Verordnung zulässigen Sätze. Im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung und der aus dem ELER kofinanzierten Maßnahmen gelten diese Leitlinien nur insoweit, als die Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013¹⁰ in ihrer geänderten oder neuen Fassung keine spezifischen Bestimmungen enthält oder ausdrücklich auf diese Leitlinien verweist. Im Bereich der Primärerzeugung in der Fischerei und Aquakultur gelten sie nur, sofern es dort keine spezifische Regelung für Umweltschutzbeihilfen gibt.
- (14) Diese Leitlinien gelten nicht für
- (a) die Entwicklung und Herstellung umweltverträglicher Produkte, Maschinen und Beförderungsmittel, die mit einem geringeren Einsatz natürlicher Ressourcen betrieben werden sollen, sowie Maßnahmen in Produktionsbetrieben oder -anlagen zur Verbesserung der Sicherheit oder Hygiene¹¹,
 - (b) die Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen, die die Infrastruktur im Luft-, Straßen-, Schienen-, Binnenschiffahrts- und Seeverkehr betreffen,
 - (c) verlorene Kosten im Sinne der Mitteilung der Kommission über die Methode für die Analyse staatlicher Beihilfen in Verbindung mit verlorenen Kosten¹²,

⁸ ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

⁹ Siehe Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (KOM(2011) 804 endg.).

¹⁰ ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1. Dies gilt auch für die Nachfolgeregelung der Leitlinien aus dem Jahr 2006, die am 31. Dezember 2013 außer Kraft treten sollte.

¹¹ Umweltschutzbeihilfen verursachen im Allgemeinen geringere Wettbewerbsverzerrungen und erzielen eine größere Wirkung, wenn sie den Nutzern umweltfreundlicher Produkte für deren tatsächliche Verwendung gewährt werden. Die Verwendung von Umweltzeichen ist ein weiteres Mittel zur Steigerung der Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten. Daher nimmt die Kommission keine besonderen Vorschriften in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien auf.

¹² Beschluss der Kommission vom 26. Juli 2001, der den Mitgliedstaaten mit Schreiben SG(2001) D/290869 vom 6. August 2001 zur Kenntnis gebracht worden ist.

- (d) staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation; diese sind im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation geregelt¹³.
 - (e) staatliche Beihilfen zur Förderung der biologischen Vielfalt. Diese Maßnahmen fallen in der Regel in den Anwendungsbereich der Vorschriften für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse¹⁴.
- (15) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten¹⁵ in ihrer geänderten oder neuen Fassung dürfen keine Umwelt- und Energiebeihilfen gewährt werden.
- (16) Bei der Prüfung von Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, wird die Kommission den ausstehenden Rückforderungsbetrag berücksichtigen¹⁶.

1.2 Unter die Leitlinien fallende Beihilfemaßnahmen

- (17) Die Kommission hat eine Reihe von Umwelt- und Energiemaßnahmen ermittelt, deren Förderung durch staatliche Beihilfen unter bestimmten Voraussetzungen als mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b oder c AEUV vereinbar gelten kann:
- Beihilfen für Unternehmen, die über Unionsnormen hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern (einschließlich Fahrzeuge)
 - Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen
 - Investitions- und Betriebsbeihilfen für erneuerbare Energien
 - Investitionsbeihilfen für Umweltstudien
 - Investitions- und Betriebsbeihilfen für Energieeffizienz
 - Investitions- und Betriebsbeihilfen für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
 - Investitionsbeihilfen für Fernwärme und Fernkälte
 - Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und Abfallbewirtschaftung
 - Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte
 - Betriebsbeihilfen in Form von handelbaren Umweltzertifikaten

¹³ ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1. Dies gilt auch für die Nachfolgeregelung des Gemeinschaftsrahmens, der am 31. Dezember 2013 außer Kraft treten sollte.

¹⁴ Beihilfesachen SA.31243 (2012/N) und NN 8/2009.

¹⁵ ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

¹⁶ Siehe auch Urteil des Gerichts vom 13. September 1995, TWD Textilwerke Deggendorf GmbH/Kommission, T-244/93 und T-486/93, Slg. 1995, II-2265 und die [Bekanntmachung der Kommission — Rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission in den Mitgliedstaaten](#) (ABl. C 272 vom 15.11.2007, S. 4).

- Investitionsbeihilfen für CO₂-Abscheidung, -Transport und -Speicherung (CCS)¹⁷
- Betriebsbeihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen
- Betriebsbeihilfen in Form von Ermäßigungen der finanziellen Beiträge zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien
- Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen
- Investitions- und Betriebsbeihilfen für Maßnahmen zugunsten einer angemessenen Stromerzeugung

1.3 Begriffsbestimmungen

(18) Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) *Umweltschutz*: jede Maßnahme, die darauf abzielt, einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen durch die Tätigkeit des Beihilfeempfängers abzuwehren, vorzubeugen oder die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung zu vermindern oder eine rationellere Nutzung dieser Ressourcen einschließlich Energiesparmaßnahmen und der Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern;
- (b) *Energieeffizienz*: die eingesparte Energiemenge, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird;
- (c) *Unionsnorm*:
 - (a) eine verbindliche Unionsnorm für das von einzelnen Unternehmen zu erreichende Umweltschutzniveau¹⁸ oder
 - (b) die in der Richtlinie 2010/75/EU festgelegte Verpflichtung zum Einsatz der besten verfügbaren Techniken (BVT); für diese Leitlinien gelten die für die BVT genannten Mindestanforderungen;
- (d) *Öko-Innovation*: jede Form der Innovation, die eine deutliche Verbesserung des Umweltschutzes bewirkt oder zum Ziel hat. Öko-Innovation umfasst neue Produktionsprozesse, neue Produkte oder Dienstleistungen sowie neue Management- und Geschäftsmethoden, die sich dazu eignen, während der Dauer ihrer Anwendung oder Nutzung

¹⁷ Dies schließt einzelne Bestandteile der CCS-Kette ein.

¹⁸ Folglich gelten auf Unionsebene festgelegte Normen oder Ziele, die für die Mitgliedstaaten, nicht aber für einzelne Unternehmen verbindlich sind, nicht als Unionsnormen. Die Mindestenergieeffizienzstandards nach der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) können Unionsnormen darstellen.

Gefahren für die Umwelt, Umweltschädigungen oder andere negative Auswirkungen auf den Ressourceneinsatz zu vermeiden oder erheblich zu reduzieren.

Nicht als Innovationen gelten:

- (a) geringfügige Änderungen oder Verbesserungen,
 - (b) eine Steigerung der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Produktions- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind,
 - (c) Änderungen in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen,
 - (d) Änderungen in der Geschäftsstrategie,
 - (e) Fusionen und Übernahmen,
 - (f) die Einstellung der Anwendung eines Verfahrens,
 - (g) einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen,
 - (h) Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, regelmäßige saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen,
 - (i) der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten;
- (e) *erneuerbare Energiequellen*: folgende erneuerbare nichtfossile Energiequellen: Wind, Sonne, aerothermische, geothermische und hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;
- (f) *Biomasse*: der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich Fischerei und Aquakultur sowie der biologisch abbaubare Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten;
- (g) *Biokraftstoffe*: flüssige oder gasförmige Verkehrskraftstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden;
- (h) *flüssige Biobrennstoffe*: flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und für den Einsatz zu energetischen Zwecken, mit Ausnahme des Transports, einschließlich Elektrizität, Wärme und Kälte, bestimmt sind;
- (i) *nachhaltiger Biokraftstoff*: ein Biokraftstoff, der die Nachhaltigkeitskriterien des Artikels 17 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Energieträgern¹⁹ erfüllt;
- (j) *Mechanismus der Zusammenarbeit*: ein Mechanismus, der die Voraussetzungen der Artikel 6, 7 oder 8 der Richtlinie 2009/28/EG des

¹⁹ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Energieträgern²⁰ erfüllt;

- (k) *erneuerbare Energien*: Energie, die in Anlagen erzeugt wird, in denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, sowie bezogen auf den Heizwert der Anteil der Energie, der aus erneuerbaren Energiequellen in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energiequellen einsetzen, erzeugt wird; dies schließt Strom aus erneuerbaren Energiequellen ein, der zum Auffüllen von Speichersystemen genutzt wird, aber nicht den Strom, der als Ergebnis der Speicherung in Speichersystemen gewonnen wird;
- (l) *Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)*: die in ein und demselben Prozess gleichzeitig erfolgende Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie;
- (m) *hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung*: KWK, die der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU entspricht²¹;
- (n) *energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte*: Fernwärme und Fernkältesysteme, die die Kriterien für energieeffiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme des Artikels 2 Nummern 41 und 42 der Richtlinie 2012/27/EU²² erfüllen;
- (o) *Umweltsteuer*: eine Steuer, deren Besteuerungsgegenstand eine eindeutig negative Auswirkung auf die Umwelt hat oder die bestimmte Tätigkeiten, Gegenstände oder Dienstleistungen belastet, damit die Umweltkosten in deren Preis einfließen und/oder damit die Hersteller und die Verbraucher zu umweltfreundlicherem Verhalten hingeführt werden;
- (p) *Einspeiseprämie*: eine zusätzlich zum Marktpreis gezahlte Prämie, durch die Erzeuger erneuerbarer Energien dem Marktpreis ausgesetzt werden;
- (q) *Mindeststeuerbeträge der Union*: die im Unionsrecht vorgesehenen Mindeststeuerbeträge. Für Energieerzeugnisse und Strom gelten als Mindeststeuerbeträge der Union die Beträge in Anhang I der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom²³;
- (r) *kleine und mittlere Unternehmen*: Unternehmen, die die Kriterien der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition

²⁰ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

²¹ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

²² ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

²³ ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51. Zuletzt geändert durch Richtlinie 2004/75/EG (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 100).

der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen erfüllen²⁴;

- (s) *Großunternehmen und große Unternehmen*: Unternehmen, die nicht unter die Definition für kleine und mittlere Unternehmen fallen;
- (t) *Beihilfe*: eine Maßnahme, die alle Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllt;
- (u) *Einzelbeihilfe*: eine auf der Grundlage einer Beihilferegelung oder eine ad hoc gewährte Beihilfe;
- (v) *Beihilfeintensität*: die in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Bruttobeihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben. Werden Beihilfen nicht in Form von Zuschüssen gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Subventionsäquivalent. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden nach dem zum Zeitpunkt ihrer Gewährung geltenden Wert berechnet. Im Falle zinsbegünstigter Darlehen wird für die Abzinsung und Berechnung des Beihilfebetrags der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Referenzzinssatz zugrunde gelegt. Die Beihilfeintensität wird für jeden Empfänger einzeln berechnet;
- (w) *Betriebseinnahmen*: für die Zwecke der Berechnung der beihilfefähigen Kosten sind hierunter insbesondere Kosteneinsparungen oder zusätzliche Nebenprodukte zu verstehen, die sich direkt aus dem Mehraufwand für den Umweltschutz ergeben, sowie gegebenenfalls Einnahmen aus anderen Fördermaßnahmen und zwar unabhängig davon, ob es sich um staatliche Beihilfen handelt oder nicht (Betriebsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten, Einspeisetarife oder sonstige Fördermaßnahmen);
- (x) *Betriebskosten*: für die Zwecke der Berechnung der beihilfefähigen Kosten sind hierunter insbesondere zusätzliche Produktionskosten zu verstehen, die sich aus der zusätzlichen Investition für den Umweltschutz ergeben;
- (y) *materielle Vermögenswerte*: für die Zwecke der Berechnung der beihilfefähigen Kosten handelt es sich um für die Erfüllung der Umweltschutzziele unbedingt erforderliche Investitionen in Grundstücke, Investitionen in Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter mit dem Ziel, Umweltbelastungen einzudämmen oder zu beseitigen, sowie um Investitionen in die Anpassung von Produktionsverfahren zum Schutz der Umwelt;
- (z) *immaterielle Vermögenswerte*: für die Zwecke der Berechnung der beihilfefähigen Kosten sind dies Ausgaben für den Technologietransfer in Form des Erwerbs von Nutzungslizenzen und Patenten oder Know-how, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) die immateriellen Vermögenswerte müssen als abschreibungsfähige Vermögenswerte angesehen werden;

²⁴ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

- (b) sie müssen zu Marktbedingungen von Unternehmen erworben werden, über die der Erwerber weder eine direkte noch eine indirekte Kontrolle ausübt;
 - (c) sie müssen auf der Aktivseite des Unternehmens bilanziert werden und mindestens fünf Jahre im Betrieb des Beihilfeempfängers verbleiben und genutzt werden, es sei denn, es handelt sich um veraltete Technik. Werden sie innerhalb dieser fünf Jahre veräußert, vermindern sich die beihilfefähigen Kosten um den Verkaufserlös und die Beihilfe muss gegebenenfalls ganz oder teilweise zurückgezahlt werden;
- (aa) *Internalisierung der Kosten*: der Grundsatz, dass sämtliche mit dem Umweltschutz zusammenhängenden Kosten in die Produktionskosten des die Umweltverschmutzung verursachenden Unternehmens einfließen sollten;
 - (bb) *Verursacherprinzip*: der Grundsatz, nach dem die Kosten für die Beseitigung von Umweltschäden von den Verursachern zu tragen sind, es sei denn, die für den Schaden verantwortliche Person kann nicht festgestellt oder nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht haftbar gemacht oder nicht zur Übernahme der Sanierungskosten herangezogen werden. Ein Umweltschaden ist ein Schaden, den der Verursacher dadurch herbeigeführt hat, dass er die Umwelt direkt oder indirekt belastet oder die Voraussetzungen für eine Belastung²⁵ der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen geschaffen hat;
 - (cc) *Verursacher*: derjenige, der die Umwelt direkt oder indirekt belastet oder eine Voraussetzung für die Umweltbelastung schafft²⁶;
 - (dd) *schadstoffbelasteter Standort*: Standort, an dem durch menschliches Einwirken gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass von ihnen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht;
 - (ee) *Ad-hoc-Beihilfe*: eine Beihilfe, die nicht auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt wird;
 - (ff) *Energieinfrastruktur*: jede materielle Ausrüstung oder Anlage, die sich in der Union befindet oder die Union mit einem oder mehr als einem Drittland verbindet und unter die folgenden Kategorien fällt:
 - (i) Strom:
 - a. Hochspannungsfreileitungen, sofern sie für eine Spannung von mindestens 220 kV ausgelegt wurden, sowie Erd- und Seekabel, sofern sie für eine Spannung von mindestens 150 kV ausgelegt wurden;

²⁵ Empfehlung des Rates vom 3. März 1975 über die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmaßnahmen (ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 1).

²⁶ Empfehlung vom 3. März 1975 über die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmaßnahmen.

- b. insbesondere bei Stromautobahnen: jede materielle Ausrüstung, die für den Stromtransport auf der Hoch- und Höchstspannungsebene ausgelegt ist, um große Strommengen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in Drittländern erzeugt oder gespeichert werden, mit großen Stromverbrauchszentren in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten zu verbinden;
- c. Stromspeicheranlagen, die zur dauerhaften oder vorübergehenden Stromspeicherung in überirdischen, unterirdischen oder geologischen Speicherstätten verwendet werden, sofern sie direkt an Hochspannungsübertragungsleitungen angeschlossen sind, die für eine Spannung von 110 kV oder mehr ausgelegt sind;
- d. jede Ausrüstung oder Anlage, die für den sicheren und effizienten Betrieb der unter den Buchstaben a bis c definierten Systeme unentbehrlich ist, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme auf allen Spannungsebenen und in allen Transformatorstationen; und
- e. jede Ausrüstung oder Anlage sowohl auf der Übertragungs- als auch auf der Mittelspannungsverteilerebene, die auf eine bidirektionale digitale Kommunikation in Echtzeit oder echtzeitnah und auf eine interaktive, intelligente Überwachung und Steuerung von Stromerzeugung, -übertragung, -verteilung und -verbrauch innerhalb eines Stromnetzes abzielt, um ein Netz zu entwickeln, das auf effiziente Weise das Verhalten und die Handlungen aller daran angeschlossenen Nutzer – Erzeuger, Verbraucher und Akteure, die sowohl Erzeuger als auch Verbraucher sind – integriert, damit ein wirtschaftlich effizientes, nachhaltiges Stromnetz mit geringen Verlusten, hoher Qualität, großer Versorgungssicherheit und hoher technischer Sicherheit gewährleistet wird.

(ii) Gas:

- a. Fernleitungen für den Transport von Erdgas und Biogas, die Bestandteil eines Netzes sind, das überwiegend aus Hochdruckrohrleitungen besteht, ausgenommen Hochdruckrohrleitungen, die für die vorgelagerte oder lokale Verteilung von Erdgas verwendet werden,
- b. an die genannten Hochdruck-Gasleitungen angeschlossene Unterspeicher,
- c. Anlagen für die Übernahme, Speicherung und Rückvergasung oder Dekomprimierung von

Flüssigerdgas (LNG) oder von komprimiertem Erdgas (CNG), und

- d. jede Ausrüstung oder Anlage, die für den sicheren und effizienten Betrieb des Systems oder für die Ermöglichung der bidirektionalen Kapazität unentbehrlich ist, einschließlich Verdichterstationen;

(iii) Erdöl:

- a. Rohrleitungen für den Transport von Rohöl,
- b. Pumpstationen und Speicheranlagen, die für den Betrieb der Rohölrohrleitungen erforderlich sind,
- c. alle Ausrüstungen und Anlagen, die für den ordnungsgemäßen, sicheren und effizienten Betrieb des betreffenden Systems unentbehrlich sind, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme;

(gg) *Finanzierungslücke*: der nicht durch die abgezinsten Nettoerträge des Projekts gedeckte Anteil der abgezinsten Kosten der ursprünglichen Investition. Für die Zwecke dieser Leitlinien entspricht die Finanzierungslücke der (algebraischen) Summe aus der ursprünglichen Investition, den Betriebskosten und den Betriebseinnahmen während der Lebensdauer des Projekts;

(hh) *CCS*: CO₂-Abscheidung und -Speicherung; dies umfasst Technologien, mit denen Kohlendioxid (CO₂), das von mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Industrieanlagen (einschließlich Kraftwerken) ausgestoßen wird, abgespalten, zu einer geeigneten Speicherstätte transportiert und dort zur dauerhaften Speicherung in eine geeignete unterirdische geologische Formation injiziert wird;

(ii) *angemessene Stromerzeugung*: erzeugte Kapazitäten, die als angemessen erachtet werden, um die Nachfrage im Mitgliedstaat in einem bestimmten Zeitraum zu decken; dabei wird ein konventioneller statistischer Indikator zugrunde gelegt, der von Organisationen verwendet wird, die von der EU als Institutionen mit maßgeblicher Bedeutung für die Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarkts anerkannt sind (z. B. ENTSO-E);

(jj) *Kraftwerksbetreiber*: Unternehmen, das Strom aus Brennstoffen erzeugt;

(kk) *Kapazitätsmechanismus*: Mechanismus, der sicherstellen soll, dass mit Blick auf eine angemessene Stromerzeugung bestimmte Kapazitäten auf nationaler Ebene erreicht werden;

(ll) *Bilanzverantwortung*: Verantwortung eines Bilanzverantwortlichen für Abweichungen zwischen Erzeugung, Verbrauch und Marktgeschäften (in allen Zeiträumen – zu den Marktgeschäften zählen Verkäufe und Käufe auf organisierten Märkten oder zwischen Bilanzverantwortlichen) in einem bestimmten Verrechnungszeitraum;

(mm) *Standardbilanzverantwortung*: diskriminierungsfreie technologieübergreifende Bilanzverantwortung, von der kein Erzeuger ausgenommen ist;

- (nn) *Bilanzverantwortlicher*: Marktteilnehmer oder sein von ihm gewählter Vertreter, der für seine Ungleichgewichte verantwortlich ist;
- (oo) *Ungleichgewichte*: Abweichungen zwischen Erzeugung, Verbrauch und Marktgeschäften (in allen Zeiträumen – zu den Marktgeschäften zählen Verkäufe und Käufe auf organisierten Märkten oder zwischen Bilanzverantwortlichen) in einem bestimmten Verrechnungszeitraum;
- (pp) *Verrechnung*: finanzieller Verrechnungsmechanismus, mit dem die aufgrund von Ungleichgewichten anfallenden Ausgleichskosten der Bilanzverantwortlichen gedeckt werden sollen;
- (qq) *Verrechnungszeitraum*: für die Verrechnung der Ungleichgewichte des Bilanzverantwortlichen verwendete Zeiteinheiten.

2. Anmeldepflichtige Umwelt- und Energiebeihilfen

- (19) Einzelbeihilfen, die auf der Grundlage einer angemeldeten Beihilferegulierung gewährt werden, unterliegen weiterhin der Anmeldepflicht des Artikels 108 Absatz 3, wenn die Beihilfe über den folgenden Anmelde-schwellen liegt:
- (a) alle Maßnahmen, die ansonsten unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallen würden, bei denen jedoch die in der Verordnung vorgesehenen Schwellen überschritten werden.
 - (b) bei allen anderen Maßnahmen in folgenden Fällen²⁷:
 - i *Investitionsbeihilfen*: der Beihilfebetrags liegt über [7,5] Mio. EUR für ein Unternehmen;
 - ii *Betriebsbeihilfen für die Erzeugung von Strom und/oder die kombinierte Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energiequellen*: die Beihilfe wird für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen an Standorten mit einer Stromerzeugungskapazität von mehr als [125] MW gewährt;
 - iii *Betriebsbeihilfen für die Erzeugung von Biokraftstoff*: die Beihilfe wird für Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoff an Standorten mit einer Produktionskapazität von mehr als [150 000] Tonnen jährlich gewährt;
 - iv *Betriebsbeihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung*: die Beihilfe wird für KWK-Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von mehr als [200] MW gewährt. Beihilfen für die Wärmeerzeugung aus KWK-Anlagen werden anhand der Stromerzeugungskapazität geprüft;
 - v *Beihilfen für Energieinfrastrukturen*: die Beihilfe für ein Unternehmen beträgt pro Investitionsvorhaben mehr als [20] Mio. EUR;
 - vi *Beihilfen für CO₂-Abscheidung und -Speicherung*: der Beihilfebetrags pro Investitionsvorhaben überschreitet [20] Mio. EUR;
 - vii *Beihilfen in Form von Kapazitätsmechanismen*: der Beihilfebetrags überschreitet [7,5] Mio. EUR pro Vorhaben und Unternehmen
- (20) Für Befreiungen und Ermäßigungen von Umweltsteuern, die unter Abschnitt 5.6 fallen, werden die Kriterien für Einzelanmeldung nicht gelten. Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen, die nicht unter Abschnitt 5.6 fallen, werden einzeln geprüft, wenn die dort genannten Schwellenwerte überschritten werden. Dies gilt unabhängig davon, ob dem einzelnen Beihilfeempfänger zugleich eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung nach Kapitel 5.6 gewährt wird.
- (21) Diese Leitlinien enthalten die Vereinbarkeitskriterien für Umwelt- und Energiebeihilfen (Beihilferegulierungen und Einzelbeihilfen), die der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV unterliegen.

²⁷ Bei der Berechnung der Kapazitätsobergrenze muss die beihilfefähige Gesamtkapazität (der Einheiten) bei jedem Vorhaben berücksichtigt werden.

3. Gemeinsame Grundsätze für die beihilferechtliche Würdigung

- (22) Bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer angemeldeten Beihilfemaßnahme mit dem Binnenmarkt untersucht die Kommission im Allgemeinen, ob die Ausgestaltung der Maßnahme Gewähr dafür bietet, dass die positiven Auswirkungen der Beihilfe im Hinblick auf ein Ziel von gemeinsamem Interesse ihre möglichen negativen Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und den Wettbewerb überwiegen.
- (23) In ihrer Mitteilung über die Modernisierung des EU-Beihilferechts vom 8. Mai 2012 plädierte die Kommission dafür, allgemeine Grundsätze zu erarbeiten und festzulegen, die die Kommission bei der Prüfung der Vereinbarkeit aller Beihilfemaßnahmen anwendet. Zu diesem Zweck sieht die Kommission eine Beihilfemaßnahme nur dann als mit dem AEUV vereinbar an, wenn sie sämtliche folgenden Kriterien erfüllt:
- (a) Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse: Die Beihilfemaßnahme muss einem Ziel von gemeinsamem Interesse im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV dienen;
 - (b) Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen: Die Beihilfemaßnahme darf nur dann gewährt werden, wenn sie z. B. durch Behebung eines Marktversagens wesentliche Verbesserungen bewirken kann, die der Markt selbst nicht herbeiführen kann;
 - (c) Geeignetheit der Beihilfemaßnahme: Die geplante Beihilfemaßnahme ist ein geeignetes Instrument für die Verwirklichung des Ziels von gemeinsamem Interesse;
 - (d) Anreizeffekt: Die Beihilfemaßnahme führt dazu, dass die betreffenden Unternehmen ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Beihilfe nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würden;
 - (e) Verhältnismäßigkeit der Beihilfe (Beschränkung der Beihilfemaßnahme auf das erforderliche Minimum): Die Beihilfemaßnahme ist auf das für die Förderung zusätzlicher Investitionen oder Tätigkeiten in dem betreffenden Gebiet erforderliche Minimum begrenzt;
 - (f) Für eine Würdigung auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c: Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten: Die negativen Auswirkungen der Beihilfemaßnahme sind in ausreichendem Maße begrenzt, damit die Gesamtbilanz der Maßnahme positiv ausfällt;
 - (g) Transparenz der Beihilfe: Die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Wirtschaftsbeteiligten und die Öffentlichkeit haben einfachen Zugang zu allen einschlägigen Vorschriften und zu relevanten Informationen über die auf Grundlage dieser Vorschriften gewährten Beihilfen.
- (24) Bei bestimmten Gruppen von Beihilferegelungen kann zudem eine Ex-post-Evaluierung (siehe Abschnitt 8) verlangt werden. In solchen Fällen kann die Kommission die Laufzeit der betreffenden Regelungen (in der Regel auf vier Jahre oder weniger als vier Jahre) begrenzen, wobei die Möglichkeit besteht, danach eine Verlängerung der Regelungen anzumelden.

- (25) Wenn eine Beihilfemaßnahme oder die mit ihr verbundenen Bedingungen (einschließlich der Finanzierungsmethode, wenn diese Bestandteil der Maßnahme ist) zwangsläufig zu einem Verstoß gegen EU-Recht führen würden, kann die Beihilfe nicht für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden²⁸. Im Bereich Energie muss jede auf die Finanzierung einer staatlichen Beihilfe ausgerichtete Umlage insbesondere den Artikeln 30 und 110 AEUV Rechnung tragen²⁹.
- (26) Bei der Prüfung der Vereinbarkeit von Einzelbeihilfen mit dem Binnenmarkt wird die Kommission gegebenenfalls Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 AEUV berücksichtigen, die den Beihilfeempfänger betreffen und für die Prüfung von Belang sein könnten³⁰.

²⁸ Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofes vom 19. September 2000, Deutschland/Kommission, C 156/98, Slg. 2000, I-6857, Randnr. 78, und Urteil des Gerichtshofes vom 22. Dezember 2008, Régie Networks/Rhone Alpes Bourgogne, C 333/07, Slg. 2008, I-10807, Randnrn. 94-116. Im Bereich Energie siehe auch Urteil des Gerichtshofes vom 14. April 2005, AEM und AEM Torino, C-128/03 und C-129/03, Slg. 2005, I-2861, Randnrn. 38-51.

²⁹ Urteil des Gerichtshofes vom 17. Juli 2008, Essent, C-206/06, Slg. 2008, I-5497, Randnrn. 40-59. Zur Anwendung der Artikel 30 und 110 AEUV auf Beihilferegulungen in Form von handelbaren Umweltzertifikaten siehe Entscheidung der Kommission K(2009)7085 vom 17.9.2009, Beihilfesache N 437/2009 – Schemă de ajutor de stat pentru promovarea cogenerării (Beihilferegulung zur Förderung der Kraftwärmekopplung in Rumänien, ABl. C 31 vom 9.2.2010, S. 8, Erwägungsgründe 63-65).

³⁰ Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 15. Juni 1993, Matra/Kommission, C-225/91, Slg. 1993, I-3203, Randnr. 42.

4. Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV

- (27) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse können nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.
- (28) Die Kommission wird davon ausgehen, dass eine Beihilfemaßnahme mit einem wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV verknüpft ist, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Das Vorhaben ist hinsichtlich seiner Durchführung einschließlich der Beteiligten, seiner Ziele, der zur Erreichung der Ziele vorgesehenen Mittel und seiner Wirkungen genau festgelegt. Die Kommission kann auch eine Gruppe von Vorhaben als ein Vorhaben betrachten.
 - (b) Das Vorhaben ist im gemeinsamen europäischen Interesse: Das Vorhaben trägt beispielsweise durch seine große Bedeutung für die Umweltstrategie der Europäischen Union oder seinen wesentlichen Beitrag zum EU-Energiebinnenmarkt konkret, vorbildlich und erkennbar zum Unionsinteresse im Bereich Umwelt oder Energie bei.
 - (c) Die mit dem Vorhaben angestrebten Vorteile sind nicht auf die Mitgliedstaaten beschränkt, die das Vorhaben durchführen, sondern kommen der gesamten Union zugute. Das Vorhaben muss einen wesentlichen Beitrag zu den Unionszielen leisten. Der bloße Umstand, dass das Vorhaben von Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt wird, reicht hierzu nicht aus.
 - (d) Das Vorhaben ist in Bezug auf sein Volumen, d. h. seinen Umfang und seine Wirkungen hinsichtlich des verfolgten Ziels, von besonderer Bedeutung.
- (29) Um solche Vorhaben ordnungsgemäß würdigen zu können, wird die Kommission vom Mitgliedstaat konkrete Belege für das gemeinsame europäische Interesse fordern: So ist beispielsweise nachzuweisen, dass das Vorhaben erhebliche Fortschritte bei der Verwirklichung spezifischer Energie- und Umweltziele der Union erwarten lässt.
- (30) Im Interesse der ordnungsgemäßen Würdigung der Sache verlangt die Kommission vom Mitgliedstaat den Nachweis, dass die Beihilfe erforderlich ist, um das angestrebte Ziel von gemeinsamem Interesse zur Erreichung zu bringen, und schafft Anreize für die Durchführung des Vorhabens, das zudem mit einem hohen Risiko verbunden sein muss. Dies könnte anhand einer Analyse der Rentabilitätsaussichten des Vorhabens, des Investitions- und Zeitaufwands, des Zeithorizonts der Finanzflüsse sowie anhand von Durchführbarkeitsstudien, Risikobewertungen und Sachverständigengutachten belegt werden. Die Kommission wird angemeldete Vorhaben positiver beurteilen, wenn der Beihilfeempfänger einen beträchtlichen Eigenbeitrag leistet. Günstiger beurteilt werden auch angemeldete Vorhaben, an denen Unternehmen aus vielen Mitgliedstaaten beteiligt sind.

- (31) Wenn die Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen wird, kann die Kommission höhere als in diesen Leitlinien vorgesehene Beihilfesätze genehmigen.
- (32) Die Kommission wird die Beihilfe als verhältnismäßig erachten, wenn sie auf das für die Verwirklichung des Vorhabens erforderliche Minimum begrenzt ist. Die Beihilfeobergrenze wird anhand der festgestellten Finanzierungslücke (d. h. der für eine ausreichende Rentabilität des Vorhabens erforderlichen Mindestfinanzierung) unter Berücksichtigung der beihilfefähigen Kosten ermittelt.

5. Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV

- (33) Staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen werden nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar erachtet, wenn die beihilferechtliche Würdigung anhand der in Kapitel 3 dargelegten gemeinsamen Grundsätze ergibt, dass die Beihilfen einen größeren Beitrag zu den Umwelt- oder Energiezielen der Union leisten, ohne dass sie die Handelsbedingungen in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verändern. Die spezifischen Nachteile von Fördergebieten werden berücksichtigt werden.
- (34) In diesem Abschnitt legt die Kommission dar, wie sie bei der Prüfung von Beihilferegulungen anhand dieser Grundsätze vorgehen wird, und legt spezifische Kriterien für bestimmte Einzelbeihilfen fest (d. h. Beihilfen, die im Rahmen einer Regelung oder ad hoc gewährt werden).
- (35) Abschnitt 5.1 enthält die allgemeinen Vereinbarkeitskriterien, die für alle in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallenden Beihilfemaßnahmen gelten, sofern die spezifischeren Abschnitte des Kapitels 5 keine Ausnahmen von diesen allgemeinen Kriterien vorsehen. Für die folgenden Maßnahmen, die nicht unter die spezifischeren Abschnitte des Kapitels 5 fallen, ist daher Abschnitt 5.1. anzuwenden:
- (a) Beihilfen für Umweltstudien
 - (b) Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte
 - (c) Beihilfen für Unternehmen, die über Unionsnormen hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern
 - (d) Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen
 - (e) Beihilfen in Form von handelbaren Umweltzertifikaten
- (36) Bei Beihilfemaßnahmen, die unter einen der spezifischen Abschnitte dieses Kapitels fallen (5.2 ff.), wird die Kommission die in Abschnitt 5.1 dargelegten allgemeinen Kriterien anlegen, sofern nach dem einschlägigen spezifischen Abschnitt keine anderen Kriterien gelten.

5.1 Allgemeine Vereinbarkeitskriterien

5.1.1 Beitrag zu einem gemeinsamen Ziel

5.1.1.1 Allgemeine Kriterien

- (37) Das allgemeine Ziel von Umweltbeihilfen besteht darin, den Umweltschutz in einem Maße zu verbessern, wie es ohne Beihilfen nicht möglich wäre. Die Strategie Europa 2020 enthält Ziele für nachhaltiges Wachstum, die die Umstellung auf eine wettbewerbsfähige emissionsarme Wirtschaft mit effizientem Ressourceneinsatz befördern sollen. Für eine CO₂-arme Wirtschaft mit einem erheblichen Anteil an variabler Energie aus erneuerbaren Energiequellen sind der Umbau des Energiesystems sowie umfangreiche

Investitionen in die betreffenden Netze erforderlich³¹. Folglich sollen Energiebeihilfen vor allem ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und sicheres Energiesystem in einem gut funktionierenden europäischen Energiemarkt gewährleisten³².

- (38) Mitgliedstaaten, die Umwelt- oder Energiebeihilfen gewähren wollen, müssen deren Ziel genau festlegen und den erwarteten Beitrag der Maßnahme zu diesem Ziel erläutern³³. Bei Maßnahmen, die aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) kofinanziert werden, können sich die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Umwelt- oder Energieziele auf die Argumentation der einschlägigen Operationellen Programme stützen.

5.1.1.2 Zusätzliche Kriterien für einzeln anzumeldende Beihilfen

- (39) Als Nachweis für den Beitrag einer einzeln anzumeldenden Beihilfe zur Verbesserung des Umweltschutzes kann der Mitgliedstaat eine Vielzahl von Indikatoren heranziehen, die möglichst quantifizierbar sein sollten, z. B.
- (a) *Emissionsminderungstechnologien*: die Treibhausgas- oder Schadstoffmenge, die auf Dauer nicht in die Atmosphäre ausgestoßen werden (geringerer Einsatz fossiler Brennstoffe);
 - (b) *bestehende Unionsnormen*: der Umfang der über die Unionsnorm hinausgehenden Verbesserung des Umweltschutzes (geringere Schadstoffbelastung als bei der Fallkonstellation ohne Beihilfen);
 - (c) *künftige Unionsnormen*: Beschleunigung der Umsetzung künftiger Normen (frühzeitigere Verringerung von Umweltbelastungen).

5.1.2 Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen

5.1.2.1 Allgemeine Kriterien

- (40) Wenngleich allgemein anerkannt wird, dass Wettbewerbsmärkte in der Regel effiziente Ergebnisse im Hinblick auf Preise, Produktion und Ressourcennutzung bewirken, kann bei Vorliegen von Marktversagen³⁴ ein staatliches Eingreifen das effiziente Funktionieren des Marktes verbessern. Sie können unter bestimmten Umständen ein Versagen des Marktes korrigieren und insoweit zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse beitragen, als der Markt aus eigener Kraft kein effizientes Ergebnis hervorbringt. Bevor die Wirksamkeit des Beitrags der Beihilfe zu dem gemeinsamen Ziel geprüft werden kann, muss das zugrunde liegende Problem ermittelt und abgegrenzt werden. Staatliche Beihilfen sollten gewährt werden, wenn sie eine wesentliche Verbesserung herbeiführen können, die der Markt allein nicht bewirken kann.

³¹ KOM(2011) 112 endg. – „Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050“.

³² KOM(2010) 639 endg. – Mitteilung „Energie 2020“.

³³ Umweltstudien können einen Beitrag zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse leisten, wenn sie in direktem Zusammenhang mit den nach diesen Leitlinien beihilfefähigen Investitionen stehen, selbst wenn die untersuchte Investition aufgrund der Ergebnisse einer Vorstudie letztlich nicht getätigt wird.

³⁴ Der Begriff „Marktversagen“ bezieht sich auf Situationen, in denen der Markt allein kaum effiziente Ergebnisse hervorbringen dürfte.

(41) Damit gewährleistet werden kann, dass die Beihilfen das gemeinsame Ziel unterstützen, sollten die Mitgliedstaaten ermitteln, welches Marktversagen eine Verbesserung des Umweltschutzes oder einen gut funktionierenden Energiebinnenmarkt mit sicheren, erschwinglichen und nachhaltigen Energien behindert. Das Marktversagen kann sich im Hinblick auf Umwelt- und Energieziele unterschiedlich oder ähnlich darstellen; auf jeden Fall kann es einem optimalen Ergebnis im Wege stehen und aus folgenden Gründen zu ineffizienten Ergebnissen führen:

- (a) **Negative externe Effekte** treten bei Umweltbeihilfen sehr häufig auf und sind darauf zurückzuführen, dass die Umweltbelastung keinen angemessenen Preis hat, d. h., das betreffende Unternehmen trägt nicht die Gesamtkosten der Umweltbelastung. In diesem Fall besteht für Unternehmen, die in ihrem eigenen Interesse handeln, möglicherweise kein hinreichender Anreiz, bei ihren Entscheidungen über Produktionsverfahren oder Produktionsmengen die negativen Auswirkungen ihrer Produktion auf die Umwelt zu berücksichtigen. Mit anderen Worten, die Produktionskosten werden von den Unternehmen geringer angesetzt als sie tatsächlich für die Gesellschaft sind. Entsprechend besteht für die Unternehmen in der Regel kein ausreichender Anreiz, die von ihnen verursachte Verschmutzung zu reduzieren oder gezielte Umweltschutzmaßnahmen zu ergreifen.
- (b) **Positive externe Effekte** liegen vor, wenn ein Teil der mit einer Investition erzielten Gewinne nicht nur dem Investor, sondern auch anderen Marktteilnehmern zugutekommt; dies führt dazu, dass Unternehmen nicht genügend investieren. Positive externe Effekte können z. B. bei Öko-Investitionen³⁵, neuen und innovativen Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, innovativen Laststeuerungsmaßnahmen oder bei Energieinfrastrukturen oder Kapazitätsmechanismen, die für viele Mitgliedstaaten (oder mehr Verbraucher) von Nutzen sind, auftreten.
- (c) **Informationsasymmetrie** ist meist auf Märkten festzustellen, auf denen eine Diskrepanz zwischen den Informationen besteht, die für die eine Seite des Marktes (z. B. die Angebotsseite) und die andere Seite (z. B. die Nachfrageseite) verfügbar sind. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn externen Finanzinvestoren keine ausreichenden Informationen über die voraussichtliche Rendite und die Risiken eines Vorhabens vorliegen. Auch bei grenzüberschreitenden Infrastrukturen könnte eine solche Asymmetrie auftreten, wenn ein Kooperationspartner schlechter informiert ist als der andere. Auch wenn Risiken oder Ungewissheit an sich kein Marktversagen bewirken, so besteht doch ein Zusammenhang zwischen dem Problem der Informationsasymmetrie und dem Umfang solcher Risiken und dem Grad der Ungewissheit. Sowohl das Risiko als auch die Ungewissheit sind bei Umweltinvestitionen, die in der Regel längere Abschreibungszeiträume haben, häufig höher. Dadurch kann sich der Fokus auf kurzfristige Investitionen verschieben, was sich insbesondere bei KMU aufgrund der Finanzierungsbedingungen noch verschärfen könnte.

³⁵ Typische Beispiele für positive externe Effekte sind Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Umweltschutzes oder zur Förderung der biologischen Vielfalt, zur Erbringung von Ökosystemdienstleistungen oder Externalitäten als Ergebnis allgemeiner Ausbildungsmaßnahmen.

- (d) **Koordinierungsprobleme** können die konzeptionelle Entwicklung eines Vorhabens oder seine effiziente Ausgestaltung aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen und Anreize für die Investoren (divergierende Anreize), der Kontrahierungskosten sowie der Ungewissheit hinsichtlich des gemeinsamen Ergebnisses und der Netzeffekte (z. B. Kontinuität der Stromversorgung) verhindern. Solche Probleme können beispielsweise zwischen Vermietern und Mietern in Bezug auf die Anwendung energieeffizienter Lösungen auftreten. Informationsmängel können Koordinierungsprobleme wie im Falle der Informationsasymmetrie noch weiter verschärfen. Sie können auch darauf zurückzuführen sein, dass erst eine bestimmte kritische Masse erreicht werden muss, bis ein Vorhabens geschäftlich interessant ist. Bei (grenzüberschreitenden) Infrastrukturprojekten könnte dieser Aspekt besonders relevant sein.
- (42) Das Vorliegen eines Marktversagens allein ist noch keine ausreichende Begründung für eine staatliche Maßnahme. So könnte es schon andere Strategien oder Maßnahmen geben, mit denen einige Aspekte des ermittelten Marktversagens behoben werden sollen, beispielsweise Vorschriften für bestimmte Branchen, verbindliche Schadstoffnormen, Preismechanismen wie das EU-Emissionshandelssystem (ETS) oder CO₂-Abgaben. Zusätzliche Maßnahmen und staatliche Beihilfen dürfen deshalb nur auf die Behebung des verbleibenden Marktversagens ausgerichtet sein, d. h. auf das Marktversagen, das durch die anderen Strategien und Maßnahmen nicht behoben wurde. Ferner muss aufgezeigt werden, wie die staatlichen Beihilfen andere Strategien und Maßnahmen ergänzen, die bereits auf die Behebung des betreffenden Marktversagens ausgerichtet sind. Die Erforderlichkeit einer Beihilfe ist schwerer nachzuweisen, wenn sie die Wirksamkeit anderer Strategien mindert, die auf dasselbe Marktversagen ausgerichtet sind.
- (43) Die Kommission wird eine Beihilfe als erforderlich erachten, wenn der Mitgliedstaat nachweist, dass das verbleibende Marktversagen noch nicht behoben ist und die Beihilfe tatsächlich darauf ausgerichtet ist.

5.1.2.2 Zusätzliche Kriterien für einzeln anzumeldende Beihilfen

- (44) Auch wenn insgesamt betrachtet ein Marktversagen vorliegen kann und Beihilfen sich grundsätzlich gut für die Erzielung effizienter Ergebnisse auf dem Markt eignen, sind möglicherweise nicht alle Unternehmen in demselben Maße von dem Marktversagen betroffen. Daher wird die Kommission bei jeder Beihilfe, die einzeln angemeldet werden muss, prüfen, ob die betreffende Maßnahme tatsächlich erforderlich ist. Der Mitgliedstaat muss nachweisen, dass die jeweilige geförderte Tätigkeit weiterhin durch ein Marktversagen behindert wird und dass die Beihilfe tatsächlich auf dieses Marktversagen ausgerichtet ist.
- (45) Je nach Marktversagen wird die Kommission berücksichtigen,
- (a) ob andere Maßnahmen dem Marktversagen bereits hinreichend Rechnung tragen (z. B. Umweltnormen oder andere Unionsnormen, das EU-ETS oder Umweltsteuern);
 - (b) ob staatliche Maßnahmen erforderlich sind; dabei wird sie die Kosten, die der Beihilfeempfänger aufgrund der Einführung nationaler Normen ohne die Beihilfe zu tragen hätte, mit den entsprechenden Kosten (bzw. nicht bestehenden Kosten) seiner wichtigsten Wettbewerber vergleichen;

- (c) bei Koordinierungsproblemen wird die Kommission die Zahl der Unternehmen, die auf eine Zusammenarbeit angewiesen sind, divergierende Interessen der Kooperationspartner und praktische Probleme bei der Koordinierung der Zusammenarbeit (Sprachprobleme, vertrauliche Informationen, nicht harmonisierte Normen) berücksichtigen.

5.1.3 Geeignetheit der Beihilfe

- (46) Die geplante Beihilfemaßnahme muss ein geeignetes Instrument zur Verwirklichung des angestrebten Ziels sein. Eine Beihilfe ist nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn andere Politikinstrumente oder Arten von Beihilfeinstrumenten, die den Wettbewerb weniger verfälschen, die Möglichkeit bieten, einen ebenso positiven Beitrag zu dem gemeinsamen Ziel zu leisten.

5.1.3.1 Geeignetheit der verschiedenen Politikinstrumente

- (47) Staatliche Beihilfen sind nicht das einzige Instrument, mit dem die Mitgliedstaaten den Umweltschutz verbessern oder dazu beitragen können, dass ein gut funktionierender Energiebinnenmarkt mit sicheren, erschwinglichen und nachhaltigen Energien entsteht. Diese Ziele könnten möglicherweise auch mit Hilfe anderer, besser geeigneter Instrumente erreicht werden. Die wichtigsten Instrumente zur Umsetzung der Umwelt- und Energieziele sind ordnungspolitische Maßnahmen und marktbasierende Instrumente. Auch sogenannte „weiche Instrumente“ wie freiwillige Öko-Labels und die Verbreitung umweltfreundlicher Technologien können eine wichtige Rolle für die Verbesserung des Umweltschutzes spielen.
- (48) Unterschiedliche Maßnahmen zur Behebung ein und desselben Marktversagens können sich gegenseitig aushebeln. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein wirksamer marktbasierter Mechanismus eingerichtet wurde, der ganz auf Probleme im Zusammenhang mit externen Effekten ausgerichtet ist. Eine zusätzliche Fördermaßnahme zur Behebung desselben Marktversagens könnte die Wirksamkeit des marktbasierten Mechanismus untergraben.
- (49) Unterschiedliche Maßnahmen zur Behebung unterschiedlicher Marktversagen können sich ebenfalls gegenseitig neutralisieren. Eine Maßnahme, mit der ein Problem bezüglich der Angemessenheit der Stromerzeugung gelöst werden soll, kann die Nutzung fossiler Brennstoffe fördern; diese Auswirkung ist mit dem Umweltziel, umweltgefährdende Subventionen schrittweise abzuschaffen, abzuwägen. Ebenso kann eine Maßnahme zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bewirken, dass mehr Strom aus variablen Quellen bereitgestellt wird, was wiederum Probleme bezüglich einer angemessenen Stromerzeugung verschärfen könnte.
- (50) Die im Umweltrecht erfolgende Anwendung des Verursacherprinzips stellt grundsätzlich sicher, dass das mit den negativen externen Effekten verknüpfte Marktversagen korrigiert wird. Daher sind staatliche Beihilfen kein geeignetes Instrument zur Behebung des Marktversagens und dürfen nicht gewährt werden,

wenn der Beihilfeempfänger nach bestehendem EU- oder nationalem Recht für den Umweltschaden haftbar gemacht werden könnte³⁶.

5.1.3.2 Geeignetheit der verschiedenen Beihilfeinstrumente

- (51) Umwelt- und Energiebeihilfen können in unterschiedlicher Form gewährt werden. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass Beihilfen in der Form gewährt werden, die den Wettbewerb und den Handel am wenigsten beeinträchtigt. Zu diesem Zweck muss der Mitgliedstaat nachweisen, warum andere, möglicherweise mit geringeren Verfälschungen verbundene Beihilfeformen – z. B. rückzahlbare Vorschüsse statt direkter Zuschüsse oder Steuergutschriften statt Steuervergünstigungen oder andere Beihilfeformen, die auf Kredit- oder Beteiligungsinstrumenten basieren (z. B. zinsgünstige Kredite oder Zinszuschüsse, staatliche Garantien oder die Bereitstellung von Kapital zu günstigen Bedingungen) – weniger geeignet sind.
- (52) Die Wahl des Beihilfeinstrumentes sollte dem Marktversagen Rechnung tragen, das durch die Beihilfe behoben werden soll. Insbesondere wenn die tatsächlichen Einnahmen wie im Falle von Energieeinsparungen ungewiss sind, könnte ein rückzahlbarer Vorschuss das geeignete Instrument sein.
- (53) Bei Betriebsbeihilfen muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass die auf ganz bestimmte Probleme ausgerichtete Beihilfe auch geeignet ist, das Ziel der Regelung zu erreichen. Zu diesem Zweck kann der Mitgliedstaat die Höhe der Beihilfe vorab als Festbetrag berechnen, der die voraussichtlichen Mehrkosten in einem bestimmten Zeitraum deckt, um für die Unternehmen einen Anreiz zu schaffen, ihre Kosten einzudämmen und ihre Geschäftstätigkeit im Laufe der Zeit effizienter zu gestalten³⁷.
- (54) Den Nachweis der Geeignetheit von Regelungen kann der Mitgliedstaat auch anhand der Ergebnisse früherer Evaluierungen erbringen (vgl. Abschnitt 7).

5.1.4 Anreizeffekt

5.1.4.1 Allgemeine Kriterien

- (55) Umwelt- und Energiebeihilfen können nur als mit dem Binnenmarkt vereinbar erachtet werden, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Dieser liegt vor, wenn die Beihilfe den Empfänger veranlasst, sein Verhalten dahingehend zu ändern, dass der Umweltschutz oder das Funktionieren eines europäischen Energiemarktes mit einer sicheren, erschwinglichen und nachhaltigen Energieversorgung verbessert wird, und diese Verhaltensänderung ohne Beihilfe nicht eingetreten wäre. Mit der Beihilfe dürfen weder die Kosten einer Tätigkeit subventioniert werden, die ein

³⁶ Die Kommission wird insbesondere darauf achten, dass Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte nur gewährt werden dürfen, wenn der Verursacher – d. h. die Person, die nach den in jedem Mitgliedstaat unbeschadet der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) und anderer einschlägiger EU-Regelungen anwendbaren Rechtsvorschriften haftet – nicht ermittelt oder nicht nach dem Verursacherprinzip für die Finanzierung der Sanierung haftbar gemacht werden kann.

³⁷ Wenn die künftige Entwicklung der Kosten und Einnahmen schwer vorherzusehen ist und eine Informationsasymmetrie vorliegt, kann es für die Behörde aber auch von Interesse sein, den Ausgleich nicht vollständig ex ante, sondern teils ex ante, teils ex post (zum Beispiel durch Rückforderungsmechanismen, die die Aufteilung unvorhergesehener Gewinne ermöglichen) festzulegen.

Unternehmen ohnehin zu tragen hätte, noch das übliche Geschäftsrisiko einer Wirtschaftstätigkeit ausgeglichen werden.

- (56) Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Beihilfe zur Anpassung an künftige Unionsnormen grundsätzlich einen Anreizeffekt hat. Ein solcher Effekt ist jedoch nicht gegeben, wenn die Beihilfe für Investitionen gewährt wird, die Unternehmen zur Erfüllung bereits angenommener, aber noch nicht in Kraft getretener Unionsnormen tätigen müssen.
- (57) Abweichend von Randnummer (56) ist bei Beihilfen für die Anpassung an bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretener Unionsnormen jedoch von einem Anreizeffekt auszugehen, wenn die Investition spätestens ein Jahr vor Inkrafttreten der Norm abgeschlossen worden ist.
- (58) Abweichend von Randnummer (56) kann ein Anreizeffekt vorliegen, wenn eine Beihilfe gewährt wird, um
- (a) neue Fahrzeuge für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffahrts- und Seeverkehr zu erwerben, die den angenommenen Unionsnormen entsprechen, sofern die Fahrzeuge vor dem Inkrafttreten dieser Normen angeschafft werden und diese Normen, sobald sie verbindlich sind, nicht für bereits erworbene Fahrzeuge gelten;
 - (b) vorhandene Fahrzeuge für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffahrts- und Seeverkehr umzurüsten, sofern die Unionsnormen zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme noch nicht in Kraft waren und, sobald sie verbindlich sind, nicht für diese Fahrzeuge gelten.
- (59) Damit Mitgliedstaaten nicht davon abgehalten werden, nationale Normen festzulegen, die strenger sind als die entsprechenden Unionsnormen, geht die Kommission bei Beihilfen zur Förderung von Investitionen, durch die der Beihilfeempfänger im Rahmen seiner Tätigkeit über die geltenden Unionsnormen hinausgehen kann, grundsätzlich von einem positiven Beitrag zu den Umwelt- oder Energiezielen aus. Ein solcher positiver Beitrag liegt unabhängig davon vor, ob die verbindlichen nationalen Normen strenger sind als die entsprechenden Unionsnormen. Ein Beispiel dafür wären Maßnahmen zur Verbesserung der Wasser- und Luftqualität, die über die verbindlichen Unionsnormen hinausgehen.
- (60) Die Kommission schließt einen solchen Anreizeffekt aus, wenn die Arbeiten für das beihilfefähige Vorhaben bereits vor der Einreichung des Beihilfeantrags bei den nationalen Behörden begonnen wurden. Wurde mit der Durchführung des Vorhabens bereits vor der Einreichung des Beihilfeantrags begonnen, werden die für dieses Vorhaben gewährten Beihilfen nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar erachtet.
- (61) Die Mitgliedstaaten müssen ein Antragsformular verwenden, das mindestens folgende Angaben enthält: Name und Größe des Unternehmens, das die Beihilfe beantragt, eine Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines Standorts sowie des Beginns und Abschlusses des Vorhabens, den für die Durchführung benötigten Beihilfebetrag und die beihilfefähigen Kosten. Der Beihilfeempfänger muss in seinem Antrag erläutern, was ohne Beihilfe geschehen wäre. Diese kontrafaktische Fallkonstellation könnte auch darin bestehen, dass keine zusätzliche Investition getätigt wird, also beispielsweise eine Anlage nicht mit einem Filter ausgerüstet wird, solange der Beihilfeempfänger nicht aufgrund einer

Unionsnorm dazu verpflichtet ist. Große Unternehmen müssen ihre im Standardformular vorgenommenen Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation zudem durch Nachweise untermauern. Für KMU besteht diese zusätzliche Verpflichtung nicht.

- (62) Die Bewilligungsbehörde muss nach Eingang des Antrags die Plausibilität der kontrafaktischen Fallkonstellation prüfen und bestätigen, dass die Beihilfe den erforderlichen Anreizeffekt hat. Eine kontrafaktische Fallkonstellation ist plausibel, wenn sie die Faktoren unverfälscht wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung des Beihilfeempfängers maßgeblich waren. Die in den Randnummern (61) und (62) enthaltenen Vorgaben müssen nicht erfüllt werden, wenn die Beihilfen auf der Grundlage einer Ausschreibung vergeben werden.

5.1.4.2 Zusätzliche Kriterien für einzeln anzumeldende Beihilfen

- (63) Bei einzeln anzumeldenden Maßnahmen müssen die Mitgliedstaaten der Kommission einen vollständigen Nachweis für den Anreizeffekt der Beihilfe erbringen. Sie müssen eindeutig beweisen, dass die Beihilfe tatsächlich die Investitionsentscheidung beeinflusst und somit eine Verhaltensänderung des Beihilfeempfängers bewirkt, die zu einer Verbesserung des Umweltschutzes oder einem reibungsloseren Funktionieren des europäischen Energiemarkts führt. Damit eine umfassende Würdigung möglich ist, muss der Mitgliedstaat nicht nur Angaben zum geförderten Vorhaben machen, sondern auch eine ausführliche Beschreibung der kontrafaktischen Fallkonstellation (in der kein Mitgliedstaat dem Empfänger eine Beihilfe gewährt) vorlegen. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Beihilfen auf der Grundlage einer Ausschreibung gewährt werden.
- (64) Die Vorteile neuer Investitionen oder Produktionsmethoden sind in der Regel nicht auf ihre direkten Auswirkungen auf die Umwelt oder den Energiemarkt beschränkt. Sie können auch in Produktionsvorteilen³⁸ bestehen, während die Risiken in der Ungewissheit liegen, ob die tatsächliche Rentabilität der Investition den Erwartungen entsprechen wird.
- (65) Der Anreizeffekt muss grundsätzlich durch eine kontrafaktische Analyse ermittelt werden, bei der der voraussichtliche Umfang der geplanten Tätigkeit mit und ohne Beihilfe verglichen wird. Dabei wird vor allem die Rentabilität des Vorhabens ohne Gewährung der Beihilfe geprüft, um festzustellen, ob das Unternehmen bei Durchführung des alternativen Vorhabens deutlich geringere Gewinne erwirtschaften würde.
- (66) Vor diesem Hintergrund kann der Rentabilitätsgrad mit Hilfe der in der jeweiligen Branche üblichen Methoden festgestellt werden (z. B. Methoden zur Feststellung des Kapitalwerts (et präsent Valutierung – NPV)³⁹, des internen

³⁸ Produktionsvorteile, die den Anreizeffekt mindern, sind Kapazitäts-, Produktivitäts- und Effizienzsteigerungen oder Qualitätsverbesserungen. Andere Vorteile, die sich auf das Produktimage oder die Kennzeichnung des Produktionsverfahrens beziehen, können den Anreizeffekt insbesondere auf Märkten schwächen, auf denen der Wettbewerbsdruck dazu führt, dass ein hohes Umweltschutzniveau aufrechterhalten wird.

³⁹ Der Kapitalwert (NPV) eines Vorhabens ist die Differenz zwischen den im Laufe des Investitionszeitraums anfallenden positiven und negativen Zahlungsströmen, die auf ihren Barwert abgezinst werden (in der Regel auf der Grundlage der Kapitalkosten), d. h. auf die normalen Renditesätzen, die das betreffende Unternehmen in anderen ähnlichen Investitionsvorhaben zugrunde

Zinsfußes (IRR) oder der durchschnittlichen Kapitalrendite (Retailkunden on kapital Compliance – ROCE)⁴⁰ des Vorhabens). Die Rentabilität des Projekts ist mit den normalen Renditesätzen zu vergleichen, die das betreffende Unternehmen in anderen ähnlichen Investitionsvorhaben zugrunde legt. Wenn diese Sätze nicht bekannt sind, ist die Rentabilität des Projekts mit den Kapitalkosten des Unternehmens insgesamt oder den in der jeweiligen Branche üblichen Renditen zu vergleichen.

- (67) Wenn keine spezifische kontrafaktische Fallkonstellation bekannt ist, ist von einem Anreizeffekt auszugehen, wenn es eine Finanzierungslücke gibt, d. h., wenn die Investitionskosten höher sind als der Kapitalwert der durch die Investition ermöglichten Betriebsgewinne, die nach dem vorab erstellten Geschäftsplan zu erwarten waren
- (68) Die Mitgliedstaaten sollten sich auf aktuelle, relevante und zuverlässige Nachweise stützen wie offizielle Vorstandsunterlagen, Kreditausschussberichte, Risikobewertungen, Finanzberichte, interne Geschäftspläne, Sachverständigengutachten und Studien zu dem zu bewertenden Investitionsvorhaben. Unterlagen, die Angaben zu Nachfrage-, Kosten- und Finanzprognosen enthalten, einem Investitionsausschuss vorgelegte Unterlagen, in denen verschiedene Investitionsszenarien untersucht werden, sowie Finanzinstituten vorgelegte Unterlagen könnten ebenfalls zur Prüfung des Anreizeffekts herangezogen werden.
- (69) Die Kommission kann, um sicherzustellen, dass der Anreizeffekt objektiv ermittelt wird, Daten des betreffenden Unternehmens mit Branchendaten vergleichen (Benchmarking). Die Mitgliedstaaten sollten nach Möglichkeit Branchendaten vorlegen, die belegen, dass die kontrafaktische Fallkonstellation des Unternehmens sowie seine Angaben zur erforderlichen Rentabilität und zu den erwarteten Zahlungsströme stichhaltig sind.
- (70) In Fällen feststellen, in denen für ein Unternehmen möglicherweise ein Anreiz für die Durchführung eines Vorhabens bei Gewährung einer Beihilfe besteht, selbst wenn bei dem geförderten Vorhaben nicht die normalerweise erforderliche Rentabilität erreicht wird, kann die Kommission einen Anreizeffekt feststellen. Dies könnte beispielsweise gerechtfertigt sein, wenn das Vorhaben weiter reichende Vorteile bietet, die sich jedoch nicht in dessen Rendite niederschlagen. Unter solchen Umständen sind die Nachweise für das Vorliegen eines Anreizeffekts besonders wichtig.
- (71) Wenn sich das Unternehmen an eine nationale Norm anpasst, die über die Unionsnormen hinausgeht oder die in Ermangelung von Unionsnormen angenommen wurde, prüft die Kommission, ob der Beihilfeempfänger durch den damit verbundenen Kostenanstieg stark belastet und nicht in der Lage gewesen

legt. Sollte diese Benchmark nicht verfügbar sein, dann können die Kapitalkosten des Unternehmens als Ganzes oder die allgemein in der betreffenden Branche erzielte Renditen als Benchmark herangezogen werden.

⁴⁰ Der interne Zinsfuß (IRR) basiert nicht auf bilanzierten Gewinnen in einem bestimmten Jahr, sondern berücksichtigt die künftigen Zahlungsströme, mit denen der Investor über den gesamten Investitionszeitraum rechnet. Der interne Zinsfuß ist definiert als der Diskontierungssatz, bei dem der Kapitalwert mehrerer Zahlungsströme null beträgt.

wäre, die mit der sofortigen Umsetzung nationaler Umweltnormen verbundenen Kosten zu tragen.

- (72) Die Kommission kann allerdings auch unter Umständen zu dem Ergebnis gelangen, dass bei Investitionen, mit denen Unternehmen über die Mindestanforderungen von Unionsnormen hinausgehen, kein Anreizeffekt besteht, vor allem dann, wenn solche Investitionen den auf dem Markt verfügbaren Mindeststandards entsprechen.
- (73) Wenn die Beihilfe das Verhalten des Beihilfeempfängers nicht dahingehend ändert, dass er zusätzliche Tätigkeiten aufnimmt, bietet sie keinen Anreiz für ein umweltfreundlicheres Verhalten in der EU oder eine Stärkung des europäischen Energiemarkts. Daher werden Beihilfen nicht genehmigt, wenn sich zeigt, dass dieselben Tätigkeiten auch ohne eine Beihilfe ausgeübt würden.

5.1.5 Verhältnismäßigkeit der Beihilfe

5.1.5.1 Allgemeine Kriterien

- (74) Beihilfen im Umweltschutz- und Energiebereich müssen immer verhältnismäßig sein. Eine Beihilfe wird als verhältnismäßig betrachtet, wenn der Beihilfebetrag pro Beihilfeempfänger auf das zur Erreichung des angestrebten Umwelt- oder Energieziels erforderliche Minimum beschränkt ist.
- (75) In der Regel gelten Beihilfen als auf das erforderliche Minimum beschränkt, wenn die Beihilfe den Nettokosten entspricht, die im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation (d. h. ohne staatliche Beihilfe) zusätzlich anfallen, um das Ziel zu erreichen. Diese Nettomehrkosten ergeben sich aus dem Vergleich der Differenz zwischen dem wirtschaftlichen Nutzen und den Kosten (einschließlich Investitionen und Betrieb) des unterstützten Vorhabens mit den Kosten des Investitionsvorhabens, das das Unternehmen ohne die Beihilfe (kontrafaktische Fallkonstellation) durchführen würde.
- (76) Der einem Unternehmen aus einer Mehrinvestition erwachsende wirtschaftliche Nutzen lässt sich allerdings nur schwerlich in vollem Umfang erfassen⁴¹. Deshalb könnte im Falle von Maßnahmen, die nicht einzeln geprüft werden müssen, eine vereinfachte Methode zugrunde gelegt werden, die sich auf die Berechnung der Investitionsmehrkosten konzentriert (und nicht den Betriebseinnahmen und -kosten berücksichtigt). Maßnahmen, die nicht einzeln geprüft werden müssen, gelten als verhältnismäßig, wenn der Beihilfebetrag einen bestimmten Prozentsatz der im Folgenden definierten beihilfefähigen Kosten nicht überschreitet. Diese Beihilfehöchstintensitäten dienen gleichzeitig als Beihilfeobergrenze für anmeldepflichtige Maßnahmen.

Beihilfefähige Kosten

- (77) Beihilfefähige Kosten sind die Investitionsmehrkosten in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte. Sie werden als der unmittelbar auf das jeweilige Ziel von gemeinsamem Interesse bezogene Investitionsanteil und gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die kontrafaktische Fallkonstellation ermittelt. Die nicht

⁴¹ So sind bestimmte, nicht immer einfach zu messende Vorteile (z. B. ein "grüneres" Image aufgrund einer Umweltschutzinvestition) nicht einfach zu messen.

direkt mit der Erzielung von Umweltschutz- oder Energiezielen zusammenhängenden Kosten sind nicht beihilfefähig.

- (78) Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:
- (a) Wenn die Kosten der Erreichung eines Ziels von allgemeinem Interesse in den Gesamtinvestitionskosten als getrennte Investition ausgewiesen werden können (z. B. weil bei einer bereits existierenden Anlage das „grüne“ Element leicht als „zusätzliche Komponente“ zu identifizieren ist), dann sind die Kosten für diese getrennte Investition die beihilfefähigen Kosten.
 - (b) In allen anderen Fällen sind die beihilfefähigen Kosten die Investitionsmehrkosten eines Unternehmens, die durch einen Vergleich der geförderten Investition mit der kontrafaktischen Fallkonstellation ermittelt werden. Die korrekte kontrafaktische Fallkonstellation entspricht den Kosten einer technisch vergleichbaren Investition⁴², die und tatsächlich ohne Beihilfe⁴³ durchgeführt werden könnte, das Ziel von allgemeinem Interesse aber nicht oder nur bis zu einem gewissen Grad erreicht.
- (79) In Anhang 2 sind typische kontrafaktische Konstellationen aufgeführt einschließlich Erklärungen, wie die beihilfefähigen Kosten zu berechnen sind; diese sind auf ähnliche Fälle übertragbar.
- (80) Bei bestimmten Maßnahmen, insbesondere jenen zur Unterstützung integrierter Vorhaben (z. B. integrierte Energieeffizienzmaßnahmen), kann sich die Ermittlung der kontrafaktischen Konstellation als schwierig erweisen. Im Falle solcher Vorhaben ist die Kommission bereit, für die Ermittlung der Mehrkosten einen Näherungswert in Betracht zu ziehen (z. B. eine bestehende Finanzierungslücke). Im Falle eines Investitionsvorhabens, bei dem es ausschließlich um den Bau neuer Infrastruktur als Teil eines Fernwärme- oder Fernkältevorhabens geht, könnte die Zugrundelegung einer Finanzierungslücke gerechtfertigt sein.

Beihilfehöchstintensitäten

- (81) Im Interesse der Berechenbarkeit und der Wahrung gleicher Ausgangsbedingungen wendet die Kommission bei Investitionsbeihilfen Beihilfehöchstintensitäten (siehe Anhang 2) an. Sie spiegeln zum einen die Erforderlichkeit der staatlichen Maßnahmen (entsprechend der Ausmaßes des Marktversagens) und zum anderen die zu erwartende beihilfebedingte Verfälschung von Wettbewerb und Handel wider.
- (82) Für bestimmte Arten von Beihilfen oder bei Investitionen in einem Fördergebiet können höhere Beihilfeintensitäten zulässig sein, wobei die Beihilfeintensität unter keinen Umständen 100 % der beihilfefähigen Kosten übersteigen darf.

⁴² Eine technisch vergleichbare Investition ist eine Investition mit derselben Produktionskapazität und denselben technischen Merkmalen (mit Ausnahme jener Merkmale, die sich direkt auf die Mehrinvestition für das angestrebte Ziel beziehen).

⁴³ Eine solche Referenzinvestition muss aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine ernstzunehmende Alternative zu der geprüften Investition bilden.

- (a) Die Beihilfeintensität kann bei Energie- und Umweltinvestitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um [15] Prozentpunkte und bei Energie- und Umweltinvestitionen in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um 5 Prozentpunkte erhöht werden. In Anbetracht der Nachteile, mit denen diese Regionen leben müssen und die Investoren von Umwelt- und Energieinvestitionen abhalten können, erachtet die Kommission diese Erhöhungen als gerechtfertigt.
- (b) Die Beihilfeintensität kann bei mittleren Unternehmen um 10 % und bei kleinen Unternehmen um 20 % erhöht werden. Auch bei kleinen und mittleren Unternehmen, denen einerseits im Verhältnis zum Umfang ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit höhere Kosten für die Erreichung von Umwelt- oder Energiezielen entstehen und die andererseits mit unzulänglich funktionierenden Kapitalmärkten konfrontiert sind, die ihre Möglichkeiten begrenzen, derartige Kosten selbst zu tragen, können höhere Beihilfeintensitäten gerechtfertigt sein, da das Risiko beträchtlicher Verfälschungen von Wettbewerb und Handel bei einem kleinen oder mittleren Unternehmen geringer ist.
- (c) Im Falle von Öko-Innovationen, die einem doppelten Marktversagen (d. h. einem Marktversagen in Bezug auf das innovationsbedingte höhere Risiko und einem Marktversagen in Bezug auf den Umweltschutz) entgegenwirken sollen, können höhere Beihilfeintensitäten unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls gerechtfertigt sein. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz. Die Beihilfeintensität kann um 10 % erhöht werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - i Der öko-innovative Vermögenswert muss gemessen an dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig der EU eine Neuheit sein oder eine wesentliche Verbesserung darstellen⁴⁴.
 - ii Der erwartete Nutzen für die Umwelt muss deutlich höher sein als die Verbesserung, die aus der allgemeinen Entwicklung des Stands der Technik bei vergleichbaren Tätigkeiten resultiert⁴⁵.
 - iii Mit dem öko-innovativen Charakter dieser Vermögenswerte oder Projekte muss ein eindeutiges Risiko in technologischer, marktbezogener oder finanzieller Hinsicht verbunden sein, das höher

⁴⁴ Die Neuheit kann z. B. anhand einer genauen Beschreibung der Innovation und der Marktbedingungen für die Einführung oder Verbreitung der Innovation nachgewiesen werden, bei der sie mit dem Stand der Verfahren oder betrieblichen Techniken verglichen wird, die von anderen Unternehmen in demselben Wirtschaftszweig im Allgemeinen angewandt werden.

⁴⁵ Können bei der Prüfung quantitative Parameter herangezogen werden, um öko-innovative Tätigkeiten mit konventionellen, nicht innovativen Tätigkeiten zu vergleichen, bedeutet „deutlich höher“, dass die von der Öko-Innovation erwartete marginale Verbesserung in Form einer geringeren Umweltgefährdung oder -belastung oder einer effizienteren Energie- oder Ressourcennutzung mindestens doppelt so hoch sein sollte wie die marginale Verbesserung, die die allgemeine Entwicklung vergleichbarer, nicht innovativer Tätigkeiten erwarten lässt.

Ist diese Vorgehensweise in einem bestimmten Fall nicht geeignet oder ist ein quantitativer Vergleich nicht möglich, sollte der Anmeldung der betreffenden Beihilfe eine ausführliche Beschreibung der Methode beigefügt werden, nach der dieses Kriterium beurteilt werden kann, wobei diese Methode Anforderungen genügen muss, wie die hier vorgeschlagene Vorgehensweise.

ist als das Risiko, das im Allgemeinen mit vergleichbaren nicht-innovativen Vermögenswerten oder Projekten verbunden ist⁴⁶.

- (83) Die Kommission wird deshalb Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachten, wenn die beihilfefähigen Kosten korrekt berechnet und die in Anhang 2 aufgeführten Beihilfehöchstintensitäten eingehalten sind.
- (84) Wenn die Beihilfe auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Ausschreibung anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt wird, darf der Beihilfebetrag bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen⁴⁷. Die Ausschreibung darf nicht diskriminierend sein und muss die Beteiligung einer ausreichend großen Zahl von Unternehmen gewährleisten. Darüber hinaus muss die Mittelausstattung in Verbindung mit der Ausschreibung ein verbindlicher Höchstwert sein, was bedeutet, dass nicht allen Beteiligten eine Beihilfe gewährt werden kann. Außerdem ist die Beihilfe auf der Grundlage des ursprünglichen Angebots des Bieters und keinesfalls auf der Grundlage anschließender Verhandlungen zu gewähren.
- (85) Regelung für handelbare Zertifikate können staatliche Beihilfen beinhalten und eine besondere Form der Beihilfe darstellen, z. B. wenn Mitgliedstaaten Verschmutzungsrechte und Zertifikate unter deren Marktwert erteilen bzw. ausgeben. Wenn die Gesamtzahl der von den Mitgliedstaaten ausgegebenen Verschmutzungsrechte niedriger ist als der voraussichtliche Gesamtbedarf der Unternehmen, wird die Wirkung dieses Mechanismus auf die Umwelt insgesamt positiv ausfallen. Decken die ausgegebenen Zertifikate nicht den Gesamtbedarf eines einzelnen Unternehmens, muss das Unternehmen seine Schadstoffproduktion reduzieren (womit es zur Entlastung der Umwelt beiträgt) oder zusätzliche Zertifikate auf dem freien Markt erwerben (und somit für die von ihm verursachte Verschmutzung zahlen). Um die Wettbewerbsverzerrung möglichst gering zu halten, ist eine Zuteilung zu vieler Zertifikate in jedem Fall unzulässig, wobei dafür zu sorgen ist, dass der Marktzugang nicht unangemessen beschränkt wird.

5.1.5.2 Kumulierung von Beihilfen

- (86) Es ist zulässig, dass Beihilfen gleichzeitig, auf der Grundlage mehrerer Regionalbeihilferegulungen gewährt oder mit Ad-hoc-Beihilfen kumuliert werden, solange sichergestellt ist, dass der Gesamtbetrag der aus allen Quellen stammenden Beihilfen nicht die in diesen Leitlinien festgelegte zulässige Beihilfehöchstintensität pro Vorhaben übersteigt. Unionsmittel, die von der Kommission verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle eines Mitgliedstaats unterliegen⁴⁸, stellen keine staatliche Beihilfe dar. Werden Unionsmittel mit staatlichen Beihilfen kombiniert, dann müssen bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten

⁴⁶ Der Mitgliedstaat kann dieses Risiko z. B. in Bezug auf folgende Aspekte nachweisen: Kosten in Relation zum Umsatz des Unternehmens, Zeitaufwand für die Entwicklung, erwartete Gewinne aus der Öko-Innovation im Vergleich zu den Kosten sowie Wahrscheinlichkeit eines Fehlschlags.

⁴⁷ Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass die jeweiligen Angebote alle Vorteile berücksichtigen, die aus der zusätzlichen Investition erwachsen könnten.

⁴⁸ Zum Beispiel Zuwendungen auf der Grundlage des Beschlusses 2010/670/EU der Kommission (NER-300-Finanzierung), der Verordnung (EU) Nr. 1233/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 (EEPR-Finanzierung) oder im Rahmen von Horizont 2020 oder COSME.

eingehalten wurden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt werden, solange sichergestellt ist, dass die für dieselben beihilfefähigen Kosten insgesamt gewährten staatlichen Zuwendungen die in den einschlägigen europäischen Verordnungen festgelegten Höchstförderquoten nicht überschreiten.

- (87) In Bezug auf ein und dieselben beihilfefähigen Kosten dürfen Beihilfen nicht mit De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, wenn dadurch die nach den vorliegenden Leitlinien zulässige Höchstintensität überschritten wird.

5.1.5.3 Zusätzliche Kriterien für einzeln anzumeldende Investitions- und Betriebsbeihilfen

- (88) Im Falle von Einzelbeihilfen ist mit der Einhaltung der in diesem Abschnitt und in Anhang 2 festgelegten Beihilfehöchstintensitäten noch nicht das Kriterium der Verhältnismäßigkeit erfüllt. Diese Beihilfehöchstintensitäten dienen als Beihilfeobergrenze für Einzelbeihilfen⁴⁹.
- (89) In der Regel gelten einzeln anzumeldende Beihilfen als auf das erforderliche Minimum beschränkt, wenn der Beihilfebetrug den im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation anfallenden Nettomehrkosten der geförderten Investition entspricht. Alle relevanten Kosten und Vorteile müssen für die gesamte Lebensdauer des Vorhabens berücksichtigt werden.
- (90) Wenn kein spezifisches Vorhaben als kontrafaktische Fallkonstellation gefunden werden kann, prüft die Kommission, ob der Beihilfebetrug das für eine rentable Umsetzung des Vorhabens erforderliche Minimum übersteigt, z. B. ob der interne Zinsfuß (IRR) deshalb über den normalen, von dem betreffenden Unternehmen in anderen vergleichbaren Vorhaben angewandten Renditesätzen liegt. Sollte diese Benchmark nicht verfügbar sein, dann können die Kapitalkosten des Unternehmens als Ganzes oder die allgemein in der betreffenden Branche erzielten Renditen als Benchmark herangezogen werden.
- (91) Der Mitgliedstaat muss nachweisen, dass die Höhe der Beihilfe auf das erforderliche Minimum beschränkt ist. Die für die Analyse des Anreizeffekts verwendeten Berechnungen können auch bei der Würdigung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe zugrunde gelegt werden. Der Mitgliedstaat muss die Verhältnismäßigkeit anhand geeigneter Unterlagen nachweisen (siehe Randnummer (68)).
- (92) Im Falle von Betriebsbeihilfen, die auf der Grundlage von Ausschreibungen gewährt werden, gilt das Kriterium der Verhältnismäßigkeit der Einzelbeihilfe als erfüllt, wenn die allgemeinen Kriterien erfüllt sind.

5.1.6 Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten

- (93) Staatliche Beihilfen können als mit dem Binnenmarkt vereinbar erachtet werden, wenn die negativen Auswirkungen – beihilfebedingte Wettbewerbsverzerrungen und Beeinträchtigungen des Handels zwischen Mitgliedstaaten – begrenzt sind

⁴⁹ Bei der Gewährung von Ad-hoc-Beihilfen wird die Obergrenze durch einen Vergleich mit einschlägigen Branchendaten ermittelt, die einer Obergrenze für einzeln, im Rahmen einer Beihilferegelung anzumeldende Beihilfen entsprechen.

und die positiven Auswirkungen – ihr Beitrag zu dem Ziel von gemeinsamem Interesse – überwiegen.

- (94) Aus der Sicht der Kommission ist zwischen zwei grundlegenden beihilfebedingten Wettbewerbsverzerrungen zu unterscheiden: Verzerrungen auf dem Produktmarkt und verzerrende Auswirkungen auf den Standort. Beides kann zu Allokationsineffizienzen, die die Wirtschaftsleistung des Binnenmarkts beeinträchtigen, und zu Distributionsproblemen, die sich auf die Verteilung der Wirtschaftstätigkeiten auf die Gebiete auswirken, führen.
- (95) Umweltbeihilfen werden naturgemäß häufig umweltfreundliche Produkte und Technologien gegenüber anderen die Umwelt stärker belastenden begünstigen. Diese Auswirkung wird in der Regel nicht als übermäßige Verzerrung des Wettbewerbs betrachtet, da sie in dem eigentlichen Ziel der Beihilfe (der Ökologisierung der Wirtschaft) begründet liegt. Wenn die Kommission eine Umweltbeihilfe auf mögliche negative Auswirkungen prüft, wird sie, wenn sie die negativen Auswirkungen auf die Marktstellung und somit auf die Gewinne von Unternehmen, die die Maßnahme nicht in Anspruch nehmen können, untersucht, die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt insgesamt berücksichtigen. Dabei wird die Kommission insbesondere die verzerrenden Auswirkungen auf Wettbewerber berücksichtigen, die ebenfalls, aber ohne Beihilfen, umweltfreundlich arbeiten. Je geringer der voraussichtliche umweltentlastende Effekt der betreffenden Maßnahme ist, desto wichtiger ist die Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Marktanteile und Gewinne der Wettbewerber insgesamt.
- (96) Ein potenziell schädigender Effekt von Umwelt- und Energiebeihilfen besteht darin, dass sie verhindern, dass die Marktmechanismen selbst effiziente Ergebnisse hervorbringen, indem sie entweder die effizientesten und innovativsten Hersteller belohnen oder aber Druck auf die am wenigsten effizienten Produzenten ausüben und sie dadurch zu Verbesserungen, Umstrukturierungen oder zum Ausscheiden aus dem Markt bewegen. So können Beihilfen dazu führen, dass Unternehmen, die effizienter oder innovativer sind als die Beihilfeempfänger (z. B. Wettbewerber mit einer anderen und möglicherweise sogar noch sauberen Technologie), am Markteintritt oder einer Expansion gehindert werden. Langfristig könnte ein Eingreifen ein System, in dem Markteintritte und -austritte von der Wettbewerbsfähigkeit abhängen, Innovation hemmen und branchenweite Produktivitätsverbesserungen verzögern.
- (97) Beihilfen können auch in Bezug auf die Stärkung bzw. Wahrung erheblicher Marktmacht des Beihilfeempfängers eine verzerrende Wirkung haben. Selbst wenn Beihilfen eine erhebliche Marktmacht nicht direkt stärken, kann dies indirekt erfolgen, indem die Expansion eines Wettbewerbers erschwert, ein Wettbewerber vom Markt verdrängt oder der Markteintritt eines potenziellen neuen Wettbewerbers blockiert wird.
- (98) Neben Verzerrungen auf den Produktmärkten können Beihilfen auch negative Auswirkungen auf den Handel und die Standortwahl haben. Diese Verzerrungen können über Mitgliedstaaten hinaus erfolgen, weil Unternehmen entweder grenzübergreifend miteinander im Wettbewerb stehen oder mehrere Standorte für Investitionen in Betracht ziehen. Beihilfen, die darauf abzielen, eine wirtschaftliche Tätigkeit in einer Region zu halten oder eine wirtschaftliche Tätigkeit aus einer Region innerhalb des Binnenmarkts für eine andere zu gewinnen, müssen nicht unbedingt direkt zu einer Verzerrung auf dem

Produktmarkt führen; sie führen vielmehr zur Verlagerung von Tätigkeiten oder Investitionen aus einer Region in andere, ohne dass damit eine konkreter ökologischer Nutzen verbunden wäre.

Deutliche negative Auswirkungen

- (99) Bevor festgestellt werden kann, inwieweit eine Beihilfemaßnahme als wettbewerbsverzerrend zu betrachten ist, müssen zunächst die Maßnahme und der Kontext, in dem sie angewendet werden soll, analysiert werden. In bestimmten Fällen fallen jedoch die negativen Auswirkungen deutlich stärker ins Gewicht als die positiven Auswirkungen, so dass die Beihilfe nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar erachtet werden kann.
- (100) Die Kommission legt Beihilfeshöchstintensitäten fest. Die Einhaltung dieser Höchstintensitäten ist eine Grundvoraussetzung für die Vereinbarkeit der Beihilfe und soll verhindern, dass staatliche Beihilfen in Vorhaben fließen, bei denen der Beihilfebetrug im Verhältnis zu den beihilfefähigen Kosten als sehr hoch erachtet wird und dadurch auch die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen besonders groß scheint.
- (101) Entsprechend werden Umwelt- und Energiebeihilfen, die lediglich zu einem Wechsel des Standorts der wirtschaftlichen Tätigkeit führen, ohne dass sich dadurch der Umweltschutz in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat verbessert, nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet.

5.1.6.1 Allgemeine Kriterien

- (102) Bei der Prüfung einer Beihilfemaßnahme auf etwaige nachteilige Auswirkungen konzentriert sich die Kommission auf die vorhersehbaren Auswirkungen der Umwelt- oder Energiebeihilfe auf den Wettbewerb zwischen Unternehmen auf den betroffenen Produktmärkten und auf den Standort der wirtschaftlichen Tätigkeit. Wenn staatliche Beihilfemaßnahmen gezielt zur Behebung eines bestimmten Marktversagens eingesetzt werden, ist das Risiko, dass die Beihilfe den Wettbewerb über Gebühr verfälscht, eher gering.
- (103) Ist die Beihilfe verhältnismäßig und auf die Investitionsmehrkosten begrenzt, dann sind die negativen Auswirkungen der Beihilfe grundsätzlich abgeschwächt. Doch selbst eine Beihilfe, die erforderlich und verhältnismäßig ist, kann eine Änderung des Verhaltens der Beihilfeempfänger zur Folge haben, die den Wettbewerb verzerrt. Ein gewinnorientiertes Unternehmen wird in der Regel nur über die gesetzlichen Umweltschutzvorgaben hinausgehen, wenn es daraus zumindest einen geringfügigen Vorteil ziehen kann.

- (104) Damit die Verzerrungen von Wettbewerb und Handel auf ein Minimum beschränkt bleiben, misst die Kommission dem Auswahlverfahren eine besonders große Bedeutung bei: Die Auswahl muss diskriminierungsfrei, transparent und offen getroffen werden und darf nicht unnötigerweise Unternehmen ausschließen, die eventuell mit Vorhaben konkurrieren können, die dasselbe Umwelt- oder Energieziel verfolgen. Die Auswahl sollte so gestaltet sein, dass diejenigen Beihilfeempfänger ausgewählt werden, die die Umwelt- oder Energieziele mit dem geringsten Beihilfebetrug bzw. am kosteneffizientesten erreichen können.
- (105) Die Kommission wird die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen der Beihilfe anhand der folgenden Kriterien bewerten:
- (a) *Senkung oder Ausgleich der Produktionsstückkosten*: Ermöglicht die neue Anlage⁵⁰ eine Senkung der Produktionsstückkosten im Vergleich zu einer kontrafaktischen Fallkonstellation oder kompensiert die Beihilfe einen Teil der Betriebskosten, so ist es wahrscheinlich, dass der Beihilfeempfänger seinen Absatz steigern wird. Je höher die Preiselastizität eines Erzeugnisses ist, desto stärker wird der Wettbewerb verfälscht.
 - (b) *Umweltfreundlicheres Produktionsverfahren*: Kann der Beihilfeempfänger zu einem umweltfreundlicheren Produktionsverfahren übergehen und ist es üblich, das Umweltschutzniveau des Erzeugnisses durch eine entsprechende Kennzeichnung oder ein entsprechendes Produktimage gegenüber den Verbrauchern hervorzuheben, ist es wahrscheinlich, dass der Beihilfeempfänger seinen Absatz steigern kann. Je mehr Bedeutung die Verbraucher umweltbezogenen Produkteigenschaften beimessen, desto größer ist das Risiko einer Wettbewerbsverzerrung.
 - (c) *Neues Erzeugnis*: Kann der Beihilfeempfänger ein neues oder ein höherwertiges Erzeugnis herstellen, so ist es wahrscheinlich, dass er seinen Absatz steigert und möglicherweise einen „Vorreitervorteil“ erlangt. Je mehr Bedeutung die Verbraucher umweltbezogenen Produkteigenschaften beimessen, je stärker wird der Wettbewerb verzerrt.

5.1.6.2 Zusätzliche Kriterien für einzeln anzumeldende Beihilfen

- (106) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die oben beschriebenen Wettbewerbsverzerrungen so gering wie möglich sind. Zusätzlich zu den in Abschnitt 5.1.6.1 beschriebenen Elementen wird die Kommission im Falle von Einzelbeihilfen prüfen und berücksichtigen, ob durch die Beihilfe
- (a) ineffiziente Produktion unterstützt und dadurch der Produktivitätszuwachs in der betreffenden Branche behindert wird;
 - (b) dynamische Anreize verzerrt werden;
 - (c) Marktmacht oder wettbewerbsausschließendes Verhalten erzeugt oder gestärkt werden;

⁵⁰ Bei der Berechnung der Investitionsmehrkosten werden möglicherweise nicht alle Einnahmen erfasst, da die Betriebseinnahmen nicht über die gesamte Lebensdauer der Investition in Abzug gebracht werden. Zudem kann es schwierig sein, bestimmte Einnahmen beispielsweise im Zusammenhang mit einer Produktivitäts- oder Produktionssteigerung bei gleichbleibender Kapazität zu berücksichtigen.

- (d) Handelsströme künstlich umgelenkt oder Produktionsstandorte künstlich verlagert werden.
- (107) Die Kommission kann neben der angemeldeten Maßnahme auch die geplante Einführung anderer Förderregelungen im Energie- und Umweltschutzbereich, die dem Beihilfeempfänger direkt oder indirekt zugutekommen, berücksichtigen, um die kumulativen Auswirkungen der Beihilfen zu ermessen.
- (108) Des Weiteren wird Kommission prüfen, ob die Beihilfe dazu führen könnte, dass in bestimmten Gebieten vor allem wegen der vergleichsweise geringeren Produktionskosten oder höherer Produktionsstandards günstigere Produktionsbedingungen herrschen. Dies kann Unternehmen dazu verleiten, ihren Standort in diese Gebiete zu verlegen oder die Handelsströme dorthin umzuleiten. Deshalb wird die Kommission bei der Prüfung anmeldepflichtigen Einzelbeihilfen etwaige Nachweise berücksichtigen, dass der Beihilfeempfänger andere Standorte erwogen hat.

5.1.7 Transparenz

- (109) Die Mitgliedstaaten müssen auf einer zentralen Website oder einer Website, die Informationen von verschiedenen anderen Websites (z. B. von regionalen Websites) abrufen, zumindest die folgenden Informationen über staatliche Beihilfen veröffentlichen: den vollständigen Wortlaut der angemeldeten Beihilferegelung und ihrer Durchführungsbestimmungen, die Bewilligungsbehörde, die Namen der Beihilfeempfänger, die Art der Beihilfe (Beihilfeinstrument) und den Beihilfebetrug für jeden Beihilfeempfänger, die Art des begünstigten Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), die Region (auf NUTS-II-Ebene), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist und der Wirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf der Ebene der NACE-Gruppe). Diese Auflagen gelten entsprechend auch für Ad-hoc-Beihilfen. Diese Informationen werden nach dem Beschluss zur Gewährung der Beihilfe veröffentlicht, mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt und sind für die allgemeine Öffentlichkeit ohne Einschränkungen zugänglich⁵¹.

⁵¹ Diese Informationen sollten regelmäßig (beispielsweise alle sechs Monate) aktualisiert werden und in allgemein zugänglichen Formaten verfügbar sein.

5.2 Beihilfen zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen

- (110) Die EU hat sich in Bezug auf Klimaschutz und nachhaltige Energieversorgung ehrgeizige Ziele gesetzt, insbesondere im Zuge ihrer Strategie Europa 2020. Für diese Ziele wurden bereits mehrere EU-Rechtsakte erlassen, z. B. das EU-Emissionshandelssystem (ETS), die Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Richtlinie zur Kraftstoffqualität. Da die Umsetzung dieser Rechtsakte nicht immer zu den effizientesten Entwicklungen auf dem Markt führt, können sich staatliche Beihilfen unter bestimmten Umständen als ein geeignetes Instrument für einen Beitrag zur Erreichung der EU-Ziele und der damit verbundenen nationalen Ziele erweisen.
- (111) Auch wenn das EU-Emissionshandelssystem und die CO₂-Abgaben die Kosten von Treibhausgasemissionen internalisieren, könnte dies (noch) nicht vollumfänglich erfolgen, so dass staatliche Beihilfen den Anreiz dazu geben könnten, damit zusammenhängende, aber getrennte klar abgesteckte EU-Ziele für erneuerbare Energien zu erreichen. Wenn der Kommission keine gegenteiligen Beweise vorliegen, geht sie davon aus, dass ein gewisses Marktversagen verbleibt, das mit Hilfe von Beihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien behoben werden kann.
- (112) Um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ihre Ziele im Einklang mit den EU-2020-Zielen zu erreichen, geht die Kommission davon aus, dass die Beihilfe geeignet und die beihilfebedingten Wettbewerbsverzerrungen begrenzt sind, solange alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (113) Bei Beihilfen für die Stromerzeugung durch Wasserkraft sind in Bezug auf deren Auswirkungen zwei Aspekte zu bedenken. Einerseits wirken sie sich aufgrund der dadurch geförderten geringen Treibhausgasemissionen positiv auf die Umwelt aus, andererseits können sie jedoch nachteilige Folgen für Wassersysteme und die biologische Vielfalt haben. Bei der Gewährung von Beihilfen für die Stromerzeugung aus Wasserkraft müssen die Mitgliedstaaten deshalb die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik⁵² und insbesondere deren Artikel 4 Absatz 7 berücksichtigen, in dem die Kriterien für die Genehmigung von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers festgelegt sind.
- (114) Beihilfen für Energie aus erneuerbaren Energiequellen können als Investitions- oder Betriebsbeihilfe gewährt werden. Bei Investitionsbeihilferegulungen und einzeln angemeldeten Investitionsbeihilfen gelten die Kriterien in Abschnitt 5.1. Investitionsbeihilfen für Biokraftstoffanlagen dürfen nur für Anlagen gewährt werden, die Biokraftstoffe nicht aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen

⁵² ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen im Sinne des Richtlinienvorschlags der Kommission COM(2012) 595⁵³ herstellen.

- (115) Bei Betriebsbeihilfen gelten die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 5.1, wobei die spezifischen Bestimmungen in diesem Teilabschnitt zu berücksichtigen sind. Im Falle einzeln angemeldeter Betriebsbeihilfen gelten die Kriterien in Abschnitt 5.1, wobei die in diesem Teilabschnitt darlegten spezifischen Kriterien für Betriebsbeihilferegelungen zu berücksichtigen sind.
- (116) Die Kommission wird diese Beihilferegelungen für einen Zeitraum von zehn Jahren genehmigen. Sollen die Beihilferegelungen weitergeführt werden, müssen sie für die neue Laufzeit abermals angemeldet werden.
- (117) Beihilfen sind nur dann mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn sie für nachhaltige Formen erneuerbare Energien im Sinne der Definition des einschlägigen EU-Rechtsrahmens gewährt werden. Bei Biokraftstoffen vertritt die Kommission die Auffassung, dass nach 2020 ausschließlich fortschrittliche Biokraftstoffe durch Beihilfen gefördert werden sollten.
- (118) Die Union hat ein allgemeines Unionsziel für den Anteil von erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch festgelegt und auf dieser Grundlage für die Mitgliedstaaten verbindliche Einzelziele vorgegeben. Die Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen⁵⁴ sieht Mechanismen der Zusammenarbeit⁵⁵ vor, mit denen die grenzüberschreitende Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen erleichtert werden soll. Betriebsbeihilferegelungen sollten im Prinzip auch anderen EWR-Staaten und den Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft offenstehen, um die Auswirkungen auf den Wettbewerb insgesamt zu begrenzen. Auf diese Weise werden die Kosten der Mitgliedstaaten, deren einziges Ziel darin besteht, die im EU-Recht festgeschriebenen nationalen Ziele für erneuerbare Energie zu erfüllen, so gering wie möglich gehalten. Für die Mitgliedstaaten wäre es allerdings von Interesse, zunächst einen Mechanismus für die Zusammenarbeit zu schaffen, bevor sie eine grenzübergreifende Förderung zulassen, da ansonsten die Produktionsmengen aus Anlagen in anderen Ländern nicht für die Erfüllung ihrer nationalen Ziele nach der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen angerechnet werden. Solange die Mitgliedstaaten ordnungsgemäß begründen können, warum kein Mechanismus der Zusammenarbeit besteht, wird die Kommission nicht verlangen, dass die betreffenden Regelungen für anderen EWR-Staaten oder die Vertragsparteien der Energiegemeinschaft geöffnet werden.

⁵³ Sobald die Richtlinie verabschiedet worden ist, wird die Kommission die Definitionen in den endgültigen Text aufnehmen.

⁵⁴ Richtlinie 2009/28/EG.

⁵⁵ Im Zuge dieser Mechanismen der Zusammenarbeit können erneuerbare Energien, die in einem anderen Mitgliedstaat erzeugt wurden, auf das Energieziel eines anderen Mitgliedstaats angerechnet werden.

- (119) Beihilfen für Strom für erneuerbare Energiequellen sollten grundsätzlich zur Integration des Marktes für Strom aus erneuerbaren Energiequellen beitragen. Bei bestimmten Technologien für erneuerbare Energien oder bei kleinen Anlagen könnte dies möglicherweise nicht machbar oder angemessen sein. So könnten gezielte Beihilfemaßnahmen erforderlich sein, um weniger etablierte Technologien für erneuerbare Energien zu fördern, die langfristig zum Übergang zu einem weniger CO₂-intensiven Energiesektor beitragen können⁵⁶. Die Kommission wird deshalb bei ihrer Prüfung zwischen Beihilfen für etablierte und Beihilfen für weniger etablierte Technologien, je nach deren Anteil an der Stromerzeugung, unterscheiden. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten Technologien mit einem Anteil von mindestens [1 - 3] % an der Stromerzeugung auf EU-Ebene als etablierte Technologien, jene mit einem kleineren Anteil als weniger etablierte Technologien. Des Weiteren sind besondere Kriterien für kleine Biomasse- und Biokraftstoffanlagen und für Biomasse- und Biokraftstoffanlagen, die erstmals in den kommerziellen Betrieb gehen, vorgesehen, um deren besonderen Merkmalen Rechnung zu tragen.

I Beihilfen, die in Form von Einspeiseprämien oder Einspeisetarifen gewährt werden

Beihilfen für etablierte Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen

- (120) Im Falle etablierter Technologien werden Betriebsbeihilfen für neue Anlagen nur gewährt, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Die Beihilfen werden im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung⁵⁷ anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt.
 - (b) Alle Erzeuger, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen, können unter gleichen Voraussetzungen eine solche Beihilfe beantragen.

Um einen bestimmten Mix an Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu gewährleisten, können Mitgliedstaaten, falls erforderlich, die Gewährung der Beihilfe an die Auflage knüpfen, dass eine Mindestzahl an unterschiedlichen erneuerbaren Energiequellen genutzt werden muss, wobei die Technologien nicht vorab festgelegt werden müssen. Die Mitgliedstaaten können Strom, der in bestimmten geografischen Gebieten aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird, von der Ausschreibung ausschließen, wenn dies zur Gewährleistung der Netzstabilität erforderlich ist.

⁵⁶ Des Weiteren könnten ökologische und technische Leistungskriterien zur Bewertung der langfristigen Aussichten der innovativen Technologien herangezogen werden.

⁵⁷ Hierfür muss die Beteiligung einer ausreichend großen Zahl von Unternehmen gewährleistet sein; darüber hinaus muss klargestellt sein, dass die verfügbaren Mittel begrenzt sind und somit nicht allen Beteiligten eine Beihilfe gewährt werden kann; die Beihilfe muss ferner auf der Grundlage des ursprünglichen Angebots des Bieters gewährt werden. Ferner kann die Ausschreibung gestaffelt werden (mit einer Obergrenze oder einem Reservierungspreis für die einzelnen Phasen des Bietverfahrens), um zu vermeiden, dass eine Ausschreibung zu Überkompensation führt.

Um die Auswirkungen auf die Rohstoffmärkte zu begrenzen, können Mitgliedstaaten die Energieproduktion aus Biomasse aus der Ausschreibung ausschließen bzw. deren Berücksichtigung begrenzen. Für neue Anlagen, die Strom aus Biomasse herstellen, dürfen keine anderen Betriebsbeihilfen gewährt werden, da Beihilfen für Strom aus Biomasse nach dieser Vorschrift ausgeschlossen sind.

- (c) Die Beihilfen werden in Form von Einspeiseprämien oder vergleichbaren Maßnahmen, die die Direktvermarktung des erzeugten Stroms beinhalten, gewährt.
- (d) Die Beihilfeempfänger unterliegen einer Standardbilanzverantwortung, soweit es wettbewerbliche Intraday-Märkte für Regel- und Ausgleichsenergie gibt.

[Stellungnahmen zur konkreten Umsetzung dieses Kriteriums sind besonders willkommen]

- (e) Die Beihilfen dürfen nur bis zur vollständigen Abschreibung der Anlagen nach den üblichen Rechnungslegungsstandards gewährt werden.
- (f) Alle bereits erhaltenen Investitionsbeihilfen sind von der Betriebsbeihilfe abzuziehen.

Beihilfen für weniger etablierte Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen

(121) Im Falle weniger etablierter Technologien gelten Betriebsbeihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn sie die Voraussetzungen für etablierte Technologien oder alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Die Beihilfe pro Energieeinheit darf nicht über der Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der mit der jeweiligen Technologie erzeugten Energie und dem Marktpreis der jeweiligen Energieform liegen. Die Gestehungskosten werden regelmäßig und zwar mindestens alle [6 Monate] oder für jeweils [1 GW] neu installierter Kapazität aktualisiert.
- (b) Die Beihilfen werden in Form von Einspeiseprämien oder vergleichbaren Maßnahmen, die die Direktvermarktung des erzeugten Stroms beinhalten, gewährt.
- (c) Die Beihilfeempfänger unterliegen einer Standardbilanzverantwortung, soweit es wettbewerbliche Intraday-Märkte für Regel- und Ausgleichsenergie gibt.
- (d) Die Investitionsbeihilfe ist von den Gestehungskosten abzuziehen.
- (e) Die Beihilfen dürfen nur bis zur vollständigen Abschreibung der Anlagen nach den üblichen Rechnungslegungsstandards gewährt werden.

(122) Dieselben Voraussetzungen mit Ausnahme der Randnummern (121)(b) und (121)(c) gelten für Beihilfen zur Förderung der Nutzung anderer Energie als Strom aus erneuerbaren Quellen.

Beihilfen für Anlagen, die erstmals in den kommerziellen Betrieb gehen, sowie für kleine Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen

- (123) Mitgliedstaaten können Beihilfen für Anlagen gewähren, die erstmals in den kommerziellen Betrieb gehen, sowie für kleine Anlagen mit einer Stromproduktionskapazität von weniger als [1] MW; eine Ausnahme bilden Windkraftanlagen, für die eine Schwelle von [5 MW für 3 Produktionseinheiten] gilt. Grundlage für die Beihilfegewährung sind die jeweiligen Einspeisetarife und die in den Randnummern (121)(a), (121)(d) und (121)(e) genannten Kriterien. Kleine Anlagen mit einem gemeinsamen Anschlusspunkt an das Stromnetz werden als eine Anlage betrachtet.

Beihilfen für bestehende Biomasseanlagen nach deren Abschreibung

- (124) Im Unterschied zu den meisten anderen erneuerbaren Energien sind die Investitionskosten bei Biomasse relativ gering; dafür fallen höhere variable Betriebskosten an. Aufgrund der höheren Betriebskosten besteht jedoch das Risiko, dass eine Biomasseanlage⁵⁸ selbst nach Abschreibung der Anlage den Betrieb nicht fortführen kann, da die variablen Betriebskosten höher sein können als die marginalen Einnahmen. Andererseits kann der Betrieb einer bestehenden Anlage unter Verwendung von fossilen Brennstoffen anstatt von Biomasse fortgesetzt werden, wenn die Verwendung fossiler Brennstoffe wirtschaftlich günstiger ist als die Verwendung von Biomasse. Um in beiden Fällen die Weiterverwendung von Biomasse zu gewährleisten, kann die Kommission entsprechende Beihilfen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären.
- (125) Die Kommission wird Betriebsbeihilfen für Biomasseanlagen nach Abschreibung der Anlage als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachten, wenn der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass die vom Beihilfeempfänger zu tragenden variablen Betriebskosten nach Abschreibung der Anlage nach wie vor höher sind als der Marktpreis der betreffenden mit der Anlage erzeugten Energie und unter der Voraussetzung, dass alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Die Beihilfen werden ausschließlich auf der Grundlage der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Energie gewährt.
 - (b) Die Maßnahme ist so ausgestaltet, dass sie die Differenz zwischen den variablen Betriebskosten des Beihilfeempfängers und dem Marktpreis ausgleicht.
 - (c) Es gibt einen Mechanismus, mit dem nachgeprüft werden kann, ob die variablen Betriebskosten nach wie vor höher sind als der Marktpreis für die Energie. Diese Überprüfung ist auf der Grundlage aktueller

⁵⁸ Hierzu zählt auch die Erzeugung von Biogas, das dieselben Merkmale wie Biomasse hat.

Informationen zu den Gestehungskosten und mindestens einmal pro Jahr vorzunehmen.

- (126) Die Kommission wird Betriebsbeihilfen für Biomasseanlagen nach deren Abschreibung als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachten, wenn der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass die Verwendung fossiler Brennstoffe wirtschaftlich günstiger ist als die Verwendung von Biomasse und unter der Voraussetzung, dass alle nachstehenden Kriterien erfüllt sind:
- (a) Die Beihilfen werden ausschließlich auf der Grundlage der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Energie gewährt.
 - (b) Die Maßnahme ist so ausgestaltet, dass sie die Differenz zwischen den variablen Betriebskosten des Beihilfeempfängers und dem Marktpreis ausgleicht.
 - (c) Es liegen glaubhafte Nachweise dafür vor, dass eine Umstellung von fossilen Brennstoffen auf Biomasse ohne die Beihilfe nicht erfolgen würde.
 - (d) Es besteht ein Mechanismus, mit dem nachgeprüft werden kann, ob die Verwendung fossiler Brennstoffe wirtschaftlich günstiger ist als die Verwendung von Biomasse. Diese Überprüfung ist auf der Grundlage aktueller Informationen zu den Kosten und mindestens einmal pro Jahr vorzunehmen.

II Beihilfen in Form von Umweltzertifikaten

- (127) Die Mitgliedstaaten können erneuerbare Energien mit Hilfe von Marktinstrumenten wie Umweltzertifikaten fördern. Auf diese Weise⁵⁹ werden die Erzeuger dieser Energien indirekt durch eine garantierte Nachfrage zu einem Preis, der über dem Marktpreis für konventionelle Energie liegt, unterstützt. Der Preis für Umweltzertifikate wird nicht im Voraus festgesetzt, sondern bestimmt sich nach Angebot und Nachfrage auf dem Markt.
- (128) Die Kommission betrachtet diese Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn die Mitgliedstaaten hinreichend nachweisen, dass diese Unterstützung i) unverzichtbar ist, um die Rentabilität der betreffenden erneuerbaren Energiequellen sicherzustellen, ii) über die gesamte Laufzeit der Regelung und in Bezug auf alle Technologien oder auf einzelne weniger etablierte Technologien, wenn eine Technologiegruppenbildung („technology banding“) eingeführt wurde, im Gesamtergebnis nicht zu einer Überkompensation führt und iii) Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Energiequellen nicht davon abhält, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

⁵⁹ Im Rahmen dieser Mechanismen kann von Stromerzeugern verlangt werden, dass ein bestimmter Teil ihres Stroms aus erneuerbaren Energiequellen stammen muss.

(129) Die Kommission ist insbesondere der Auffassung, dass bei etablierten Technologien im Zuge der Vergabe von Umweltzertifikaten keine unterschiedliche Fördersätze zur Anwendung kommen darf; ferner vertritt sie die folgende Auffassung:

- (a) Alle Erzeuger, die in die Nutzung erneuerbarer Energien investieren, sollten zu gleichen Bedingungen eine Beihilfe in Form von Umweltzertifikaten erhalten können.

Um einen bestimmten Mix an Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu gewährleisten, können Mitgliedstaaten, falls erforderlich, die Gewährung der Beihilfe an die Auflage knüpfen, dass eine Mindestzahl an unterschiedlichen erneuerbaren Energiequellen genutzt werden muss, wobei die Technologien für die Nutzung dieser Energiequellen nicht vorab festgelegt werden müssen.

- (b) Um die Auswirkungen auf die Rohstoffmärkte zu begrenzen, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die Energieproduktion aus Biomasse nicht für Umweltzertifikate in Frage kommt. Für neue Anlagen, die Strom aus Biomasse herstellen, dürfen keine anderen Betriebsbeihilfen gewährt werden, da Strom aus Biomasse nach dieser Vorschrift ausgeschlossen ist.
- (c) Die Beihilfeempfänger unterliegen einer Standardbilanzverantwortung, soweit es wettbewerbliche Intraday-Märkte für Regel- und Ausgleichsenergie gibt.
- (d) Alle bereits erhaltenen Investitionsbeihilfen sind von der Betriebsbeihilfe abzuziehen.

(130) Die Kommission ist insbesondere der Auffassung, dass bei weniger etablierten Technologien unterschiedliche Fördersätze im Zuge der Vergabe von Umweltzertifikaten zu Anwendung kommen darf und dass folgende Grundsätze gelten sollten:

- (a) Bei jedem Fördersatz führt die Regelung im Gesamtergebnis nicht zu einer Überkompensation.
- (b) Die Beihilfeempfänger unterliegen einer Standardbilanzverantwortung, soweit es wettbewerbliche Intraday-Märkte für Regel- und Ausgleichsenergie gibt.
- (c) Alle bereits erhaltenen Investitionsbeihilfen sind von der Betriebsbeihilfe abzuziehen.

(131) Mitgliedstaaten können Beihilfen für Vorhaben gewähren, die erstmals in den kommerziellen Betrieb gehen gewähren, und für kleine Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als [1] MW; eine Ausnahme bilden Windkraftanlagen, für die eine Schwelle von [5 MW für 3 Produktionseinheiten] gilt. Voraussetzung ist, dass die Beihilfe nicht mehr als die Differenz zwischen

den Kosten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen⁶⁰ und dem Marktpreis für die betreffende Art der Energie beträgt. Kleine Anlagen mit einem gemeinsamen Anschlusspunkt an das Stromnetz werden als eine Anlage betrachtet.

III: Beihilfen zur Förderung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen⁶¹

- (132) In der Richtlinie zu erneuerbaren Energiequellen ist festgelegt, dass bis 2020 insgesamt 10 % der im Verkehrssektor erforderlichen Energie aus erneuerbaren Quellen stammen soll. Außerdem hat die Kommission vorgeschlagen,⁶² in der EU den Beitrag von Biokraftstoffen zu den Klimazielen zu erhöhen. Damit der Anteil an erneuerbaren Energien im Verkehrssektor erhöht werden kann, sind möglicherweise staatlichen Beihilfen erforderlich, die als Anreiz für die Nutzung der nachhaltigeren Biokraftstoffe dienen können. Es dürfen nur Beihilfen zur Förderung nachhaltiger Biokraftstoffe gewährt werden.
- (133) Die Kommission geht davon aus, dass eine Beihilfe den Umweltschutz nicht verbessert und folglich nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, wenn die Beihilfe für Biokraftstoffe gewährt wird, die aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen hergestellt werden, für die eine Liefer- und Beimischverpflichtung⁶³ besteht.

Biokraftstoffe aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen

- (134) Die Kommission wird Betriebsbeihilfen für Biokraftstoffe aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen im Sinne des Richtlinienvorschlags der Kommission COM(2012) 595⁶⁴ als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachten, wenn alle der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Die Beihilfen werden im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung⁶⁵ anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt.

⁶⁰ Die Gestehungskosten können die Abschreibung von Mehrinvestitionen für den Umweltschutz und einen normalen Renditesatz, der nicht über den branchenüblichen Sätzen liegen darf, beinhalten.

⁶¹ Die Bezugnahmen auf Biokraftstoffe in diesen Leitlinien gelten ebenfalls für flüssige Biobrennstoffe.

⁶² COM(2012) 595.

⁶³ Es muss eine Verpflichtung zur Belieferung des Marktes mit Biokraftstoffen einschließlich entsprechender Strafen im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung bestehen.

⁶⁴ Sobald die Richtlinie verabschiedet worden ist, wird die Kommission die Definitionen in den endgültigen Text aufnehmen.

⁶⁵ Hierfür muss die Beteiligung einer ausreichend großen Zahl von Unternehmen gewährleistet sein; darüber hinaus muss klargestellt sein, dass die verfügbaren Mittel begrenzt sind und somit nicht allen Beteiligten eine Beihilfe gewährt werden kann; die Beihilfe muss ferner auf der Grundlage des ursprünglichen Angebots des Bieters gewährt werden. Ferner kann die Ausschreibung gestaffelt werden (mit einer Obergrenze oder einem Reservierungspreis für die einzelnen Phasen des Bietverfahrens), um zu vermeiden, dass eine Ausschreibung zu Überkompensation führt.

- (b) Die Maßnahme ist so ausgestaltet, dass sie die Differenz zwischen den variablen Betriebskosten des Beihilfeempfängers und dem Marktpreis ausgleicht.
- (c) Alle Biokraftstoffe, die die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, kommen für Beihilfen in Betracht.
- (d) Die Beihilfen können nur für Anlagen gewährt werden, die vor dem 31. Dezember 2013 in Betrieb genommen wurden.
- (e) Diese Beihilfen dürfen nur bis zur vollständigen Abschreibung der Anlagen nach den üblichen Rechnungslegungsstandards gewährt werden.
- (f) Alle bereits erhaltenen Investitionsbeihilfen sind von der Betriebsbeihilfe abzuziehen.

Fortschrittliche Biokraftstoffe

(135) Betriebsbeihilfen für andere Biokraftstoffe als jene, die aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen hergestellt werden, können als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet werden, solange die Voraussetzungen für Biokraftstoffe aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen oder wenn alle der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Die Beihilfe ist nicht höher als die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Energie aus erneuerbaren Energiequellen⁶⁶ und dem Marktpreis der jeweiligen Art der Energie. Die Gestehungskosten werden mindestens alle [2] Jahre aktualisiert, um die Erfüllung dieses Kriteriums zu gewährleisten.
- (b) Die Maßnahme ist so ausgestaltet, dass sie die Differenz zwischen den variablen Betriebskosten des Beihilfeempfängers und dem Marktpreis ausgleicht.
- (c) Die Investitionsbeihilfe ist von den Gestehungskosten abzuziehen.
- (d) Diese Beihilfen dürfen nur bis zur vollständigen Abschreibung der Anlagen nach den üblichen Rechnungslegungsstandards gewährt werden.

Beihilfen für Biokraftstoffe in Form von Verbrauchsteuerermäßigungen oder anderen Steuerermäßigungen

(136) Wenn Betriebsbeihilfen für Biokraftstoffe in Form von Verbrauchsteuerermäßigungen oder anderen Steuerermäßigungen gewährt werden, können die Kriterien unter den Randnummern (134) und (135) nicht angewandt werden. Deshalb wird die Kommission prüfen, ob der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass die Gestehungskosten⁶⁷ höher sind als der Marktpreis für

⁶⁶ Die Gestehungskosten können die Abschreibung von Mehrinvestitionen für den Umweltschutz und einen normalen Renditesatz, der nicht über den branchenüblichen Sätzen liegen darf, beinhalten.

⁶⁷ Siehe Fußnote 14.

die betreffende Art der Energie. Wenn die Mitgliedstaaten vertretbare Gestehungskosten geltend machen wollen, müssen sie die Kurse der einschlägigen Börsen berücksichtigen.

- (137) Um einen Anreiz für die Verwendung anderer Biokraftstoffe als jener, die aus die aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen hergestellt werden, zu schaffen, sollten Betriebsbeihilfen für letztgenannte Biokraftstoffe auf [50] % der Mehrinvestitionen (siehe Randnummer (135)(a) begrenzt werden. Nur für Biokraftstoffe, die nicht aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen hergestellt werden, kann ein differenzierter Ansatz zugrunde gelegt werden.

5.3 Energieeffizienzmaßnahmen einschließlich Fernwärme und Fernkälte

- (138) Die EU hat sich das Ziel gesetzt, in Bezug auf den Primärenergieverbrauch in der Union bis 2020 Einsparungen in Höhe von 20 % zu erreichen. So hat die EU die Richtlinie zur Energieeffizienz (im Folgenden „Energieeffizienzrichtlinie“)⁶⁸ erlassen, die den gemeinsamen Rahmen für die Förderung der Energieeffizienz in der Union bildet; sie soll das Energieeffizienzziel der Strategie Europa 2020 unterstützen und darüber hinaus den Weg für weitere Energieeffizienzverbesserungen nach 2020 zu ebnen.

Gemeinsame Ziele

- (139) Um sicherzustellen, dass die Beihilfen zu einem höheren Umweltschutzniveau beitragen, gelten – abweichend von Abschnitt 5.1.1 – Beihilfen für Fernwärme und Fernkälte sowie für die Kraft-Wärme-Kopplung (im Folgenden „KWK“) nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn sie für eine hocheffiziente KWK und energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte gewährt werden. Bei Maßnahmen, die aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) kofinanziert werden, können sich die Mitgliedstaaten auf die Argumentation in den relevanten Operationellen Programmen stützen.
- (140) Ein Kernprinzip der EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung ist die sogenannte Abfallhierarchie, nach der die Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft grundsätzlich in einer bestimmten Rangfolge stehen⁶⁹. Staatliche Beihilfen für KWK- und Fernwärmeanlagen, die Abfall (einschließlich Abwärme) als Energiequelle nutzen, können einen positiven Beitrag zum Umweltschutz leisten, solange das Prinzip der Abfallhierarchie nicht umgangen wird.
- (141) Zum Nachweis des Beitrags einer einzeln angemeldeten Beihilfe zur Verbesserung des Umweltschutzniveaus kann der Mitgliedstaat eine Vielzahl von

⁶⁸ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

⁶⁹ Die Rangfolge der Abfallhierarchie besteht aus a) Vermeidung, b) Vorbereitung zur Wiederverwendung, c) Recycling, d) sonstige Verwertung (z. B. energetische Verwertung) und e) Beseitigung. Siehe Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie) (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

(und möglichst viele quantifizierbare) Indikatoren heranziehen, aus denen insbesondere hervorgehen sollte, wie viel Energie aufgrund einer besseren, energiesparenden Leistung und hoher Energieleistung eingespart wurden oder wie hoch die Effizienzgewinne aufgrund eines geringeren Energieverbrauchs oder eines geringeren Kraftstoffeinsatzes waren.

Erforderlichkeit der staatlichen Beihilfe

- (142) Energieeffizienzmaßnahmen dienen der Behebung negativer externer Effekte (siehe Randnummer (41), indem individuelle Anreize im Hinblick auf Energieeinsparungen und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen geschaffen werden. Ein besonderes Marktversagen, das im Bereich der Energieeffizienzmaßnahmen auftreten könnte, betrifft Energieeffizienzmaßnahmen für Gebäude. Im Falle von Renovierungsarbeiten in Gebäuden profitieren in der Regel nicht die Eigentümer der Gebäude, die in der Regel die Sanierungskosten tragen, sondern die Mieter von den Energieeffizienzmaßnahmen. Nach Auffassung der Kommission könnten deshalb staatliche Beihilfen zur Förderung von Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen erforderlich sein, um die Ziele der Energieeffizienzrichtlinien zu erreichen.

Anreizeffekt

- (143) Der Anreizeffekt der Beihilfe wird auf der Grundlage der in Abschnitt 5.1 dieser Leitlinien genannten Kriterien gewürdigt.
- (144) Die Kommission erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten nach der Energieeffizienzrichtlinie verpflichtet sind, bestimmte Ziele zu erreichen, u. a. in Bezug auf die energieeffiziente Sanierung von Gebäuden und den Endenergieverbrauch. Ausschließlich Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU im Sinne der Energieeffizienzrichtlinie handelt, sind verpflichtet, einen Energie-Audit vorzunehmen. Deshalb können KMU staatliche Beihilfen für Energie-Audits gewährt werden. Dies greift der Würdigung des Anreizeffekts der staatlichen Beihilfe für Energieeffizienzmaßnahmen, die aufgrund eines Energie-Audits durchgeführt werden bzw. durchgeführt werden müssen, oder für Energieeffizienzmaßnahmen, die sich aus anderen Instrumenten (z. B. Energiemanagement- oder Umweltmanagementsysteme) ergeben, in keiner Weise vor.

Geeignetheit

- (145) Staatliche Beihilfen können ein geeignetes Instrument für die Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen sein. Bei der Prüfung von staatlichen Beihilfen, die insbesondere für die energieeffiziente Gebäudesanierung gewährt werden sollen, kann ein Finanzinstrument, das von einem Mitgliedstaat für die Finanzierung von Gebäudesanierungen eingerichtet wurde, als ein geeignetes Instrument für die Gewährung von staatlichen Beihilfen betrachtet werden.
- (146) Im Falle von Energieeffizienzmaßnahmen könnte sich insbesondere dann, wenn die Einnahmen aus der Effizienzmaßnahme unsicher sind, ein rückzahlbarer Vorschuss als ein geeignetes Instrument der staatlichen Beihilfe erweisen.

Verhältnismäßigkeit

Investitionsbeihilfen

- (147) Die beihilfefähigen Kosten sind die Investitionsmehrkosten im Sinne der Randnummer (78). Bei Energieeffizienzmaßnahmen kann es insbesondere im Falle integrierter Vorhaben schwierig sein, die kontrafaktische Konstellation zu ermitteln. Im Falle solcher Vorhaben ist die Kommission bereit, für die Ermittlung der beihilfefähigen Kosten einen Näherungswert in Betracht zu ziehen (siehe Randnummer (80)).
- (148) Es gelten die in Anhang 1 aufgeführten Beihilfeintensitäten.

Betriebsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen

- (149) Abweichend von Abschnitt 5.1.5 wird die Kommission Betriebsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen nur dann als verhältnismäßig betrachten, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Die Beihilfe ist auf den Ausgleich der mit der Investition verbundenen Produktionsmehrkosten (netto) unter Berücksichtigung der Vorteile aus der Energieeinsparung beschränkt⁷⁰. Bei der Bestimmung der Höhe der Betriebsbeihilfe müssen etwaige Investitionsbeihilfen, die den betreffenden Unternehmen für die Errichtung seiner Anlage gewährt wurden, von den Produktionskosten abgezogen werden.
 - (b) Die Betriebsbeihilfe ist auf fünf Jahre beschränkt.

Betriebsbeihilfen für hocheffiziente KWK

- (150) Betriebsbeihilfen für hocheffiziente KWK-Anlagen können gewährt werden
- (a) für Unternehmen, die Strom und Wärme für die Allgemeinheit liefern, wenn die Kosten für deren Erzeugung über den Marktpreisen liegen;
 - (b) für den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung in der Industrie, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Kosten für die Produktion einer Energieeinheit mit dieser Technik über dem Marktpreis für eine Einheit herkömmlicher Energie liegen.
- (151) Betriebsbeihilfen zur Unterstützung der Erzeugung von Energie in neuen KWK-Anlagen kann auf der Grundlage der Kriterien gewährt werden, die für Betriebsbeihilfen für Energie aus etablierten Technologien für erneuerbare Energien (siehe Abschnitt 5.2) gelten.
- (152) Betriebsbeihilfen zur Förderung der Energieerzeugung aus bestehenden KWK-Anlagen kann auf der Grundlage der Kriterien gewährt werden, die für Betriebsbeihilfen für bestehende Biomasseanlagen (siehe Abschnitt 5.2) gelten.

⁷⁰ Die Produktionskosten verstehen sich ohne jede Beihilfe, aber einschließlich eines normalen Gewinns.

5.4 Beihilfen zur Förderung der Ressourceneffizienz und insbesondere Beihilfen für die Abfallbewirtschaftung

5.4.1 Ressourceneffizienz

- (153) Als Teil der Strategie Europa 2020 soll die Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ nachhaltiges Wachstum fördern, indem unter anderem durch neue und innovative Produktionsmittel neue Geschäftsmöglichkeiten aufgezeigt und geschaffen werden. Die Initiative befasst sich mit der Frage, wie ein solches Wachstum erzielt und gleichzeitig der Ressourceneinsatz gemindert und die allgemeine Umweltbelastung so gering wie möglich gehalten werden kann.
- (154) Die unter Randnummer (41) aufgeführten Marktversagen sind für den Aspekt der Ressourceneffizienz besonders relevant. Zudem werden Marktversagen in diesem Bereich kaum in anderen Politikbereichen und Maßnahmen (z. B. Besteuerung oder Regulierung) berücksichtigt. In diesen Fällen könnten staatliche Beihilfen erforderlich sein.
- (155) Bei Einzelbeihilfen müssen die Mitgliedstaaten den quantifizierbaren Nutzen für diesen Politikbereich nachweisen, z. B. insbesondere den Umfang der eingesparten Ressourcen oder die die erzielten Effizienzgewinne in Bezug auf den Ressourceneinsatz.
- (156) Die Kommission gibt zu bedenken, dass Maßnahmen zur Förderung von Ressourceneffizienz in Anbetracht ihrer engen Verbindung zu neuen innovativen Produktionsmitteln zusätzlich für einen Aufschlag für Öko-Innovationen (siehe Randnummer (82) in Frage kommen könnten, wenn sie die einschlägigen Kriterien erfüllen.

5.4.2. Beihilfen für Abfallbewirtschaftung

- (157) Im siebenten Umweltaktionsprogramm der EU sind die Vermeidung, die Wiederverwendung und das Recycling von Abfall als eine ihrer Prioritäten genannt. Ein Kernprinzip der EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung ist die sogenannte Abfallhierarchie, nach der die Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft grundsätzlich in einer bestimmten Rangfolge stehen⁷¹. Ein weiteres Kernprinzip ist das unter Randnummer (50) beschriebene Verursacherprinzip, dem zufolge Unternehmen verpflichtet werden können, die Kosten für die von ihnen verursachten Umweltschäden zu übernehmen.
- (158) Staatliche Beihilfen für die Abfallbewirtschaftung (einschließlich Wiederverwendung, Recycling und Verwertung) können einen positiven Beitrag zum Umweltschutz leisten, solange das Prinzip der Abfallhierarchie nicht umgangen wird. Dies beinhaltet die Wiederverwendung von Wasser oder Mineralien, die ansonsten als Abfall keiner Verwendung mehr zugeführt würden. Insbesondere in Anbetracht des Verursacherprinzips sollten Unternehmen, die

⁷¹ Die Rangfolge der Abfallhierarchie besteht aus a) Vermeidung, b) Vorbereitung zur Wiederverwendung, c) Recycling, d) sonstige Verwertung (z. B. energetische Verwertung) und e) Beseitigung. Siehe Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie) (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Abfall produzieren, nicht von den Kosten für die Abfallbewirtschaftung entlastet werden. Ferner darf das reibungslose Funktionieren der Märkte für Sekundärrohstoffe nicht beeinträchtigt werden.

- (159) Abweichend von den Randnummern (37) ff. wird die Kommission Beihilfen für die Abfallbewirtschaftung als Beihilfen betrachten, die im Sinne der obengenannten Prinzipien der Abfallbewirtschaftung einem Ziel von allgemeinem Interesse dienen, wenn alle der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Ziel der Investition ist die Reduzierung des Abfalls von anderen Unternehmen und nicht des Abfalls, der vom Beihilfeempfänger produziert wird
 - (b) die Verursacher dürfen durch die Beihilfe nicht indirekt von einer Last befreit werden, die sie nach Unionsrecht tragen müssen oder die als normaler Unternehmensaufwand der Verursacher anzusehen ist;
 - (c) die Investition muss über den Stand der Technik⁷² hinausgehen oder herkömmliche Technologien innovativ einsetzen, um zu einer Kreislaufwirtschaft überzugehen, in der Abfall eine Ressource darstellt;
 - (d) die behandelten Stoffe würden andernfalls entsorgt oder in einer weniger umweltschonenden Weise behandelt und
 - (e) die Investition darf nicht dazu führen, dass sich lediglich die Nachfrage nach verwertbaren Stoffen erhöht, ohne dass dafür gesorgt wird, dass ein größerer Teil dieser Stoffe gesammelt wird.
- (160) Beihilfen, die für die Bewirtschaftung des vom Beihilfeempfänger produzierten Abfalls bestimmt sind und somit nicht unter Randnummer (159) Buchstabe a fallen, werden auf der Grundlage der allgemeinen Kriterien in Abschnitt 5.1 bewertet, die für Beihilfen zugunsten von Unternehmen gelten, die im Sinne der Randnummer (35)(c) über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

⁷² Ein Verfahren entspricht dem Stand der Technik, wenn die Verwendung eines Abfallprodukts zur Herstellung eines Endprodukts wirtschaftlich rentabel ist und üblicher Praxis entspricht. Der Begriff der „Stand der Technik“ ist gegebenenfalls aus technologischer und binnenmarktpolitischer Sicht der Union auszulegen.

5.5 Beihilfen für die CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS)

- (161) Die CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) ist, wie in der CCS-Richtlinie⁷³ und in der Mitteilung der Kommission zur Zukunft der CO₂-Abscheidung und -Speicherung in Europa⁷⁴ ausgeführt, eine Technologie, die zur Abschwächung des Klimawandels beitragen kann. In der Zeit des Übergangs zu einer vollauf kohlenstoffarmen Wirtschaft kann mit Hilfe der CCS-Technologie der Bedarf an fossilen Brennstoffen mit der Notwendigkeit zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in Einklang gebracht werden. In einigen Industriezweigen ist die CCS-Technologie möglicherweise die einzige technologische Option, mit der verfahrensbedingte Emissionen langfristig in dem erforderlichen Umfang gesenkt werden können. Während es keine Alternative zur Verringerung der Treibhausgasemissionen gibt, kann CCS die Anstrengungen um diese Verringerung ergänzen. Da die Kosten für die Abscheidung und Speicherung ein wichtiger Hinderungsgrund für den Einsatz von CCS ist, können staatliche Beihilfen dazu beitragen, dass diese Technologie weiter ausgebaut wird.
- (162) Die Beihilfen können zur Förderung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken oder anderen Industrieanlagen, die über Abscheidungs- und Speichervorrichtungen für CO₂ oder über einzelne Bestandteile dieser Kette der CO₂-Abscheidung und -Lagerung verfügen, gewährt werden.
- (163) Auch wenn die EU mehrere Initiativen ergriffen hat, um die negativen externen Effekte zu beheben, ist es durchaus möglich, dass diese Initiativen nicht zu einer effizienten Entwicklung auf dem Markt führen. Selbst wenn das EU-Emissionshandelssystem und die nationalen CO₂-Abgaben die Kosten von Treibhausgasemissionen internalisieren, ist dadurch (noch) nicht gewährleistet, dass die langfristigen Dekarbonisierungsziele der EU erreicht werden. Abweichend von Abschnitt 5.1.2 geht die Kommission deshalb davon aus, dass Beihilfen für CCS zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Behebung eines verbleibenden Marktversagens dienen, es sei denn, ihr liegen Beweise dafür vor, dass dieses Marktversagen nicht mehr besteht.
- (164) Zur Förderung der langfristigen Dekarbonisierungsziele vertritt die Kommission deshalb abweichend von Abschnitt 5.1.1 die Auffassung, dass diese Beihilfen einen Beitrag zum gemeinsamen Ziel des Umweltschutzes leisten. Abweichend von Abschnitt 5.1.3 und insbesondere unbeschadet der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich wird die Kommission davon ausgehen, dass die Beihilfe angemessen ist, sofern alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (165) Bei Beihilfen zur Förderung von CCS-Vorhaben handelt es sich nicht um Beihilfen für eine CO₂ ausscheidende Anlage als solche (Industrieanlagen oder Kraftwerke), sondern ausschließlich um Beihilfen für die Mehrkosten für die Abscheidung, den Transport und die Speicherung von CO₂. Deshalb wird

⁷³ Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

⁷⁴ COM(2013) 180 final vom 27.3.2013.

abweichend von Abschnitt 5.1.5 in der Regel akzeptiert, dass die kontrafaktische Fallkonstellation darin bestehen würde, dass das Vorhaben nicht durchgeführt wird. Bei den beihilfefähigen Kosten handelt es sich folglich um die Finanzierungslücke. Dabei werden alle Einnahmen, einschließlich aller etwaigen Kosteneinsparungen aufgrund eines geringeren Bedarfs an ETS-Zertifikaten, NER300- und EEPR-Mitteln, berücksichtigt⁷⁵.

- (166) Die Kommission wird die beihilfebedingten Wettbewerbsverzerrungen auf der Grundlage der Kriterien des Abschnitts 5.1.6 bewerten und dabei als positiv werten, wenn Vorkehrungen für den Wissensaustausch getroffen wurden, die Infrastruktur Dritten zugänglich ist und die Förderung einzelner Teile der CCS-Kette sich positiv auf andere Anlagen des Beihilfeempfängers, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, auswirkt.

⁷⁵ Beschluss 2010/670/EU der Kommission (NER-300-Finanzierung) und Verordnung (EU) Nr. 1233/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 (EEPR-Finanzierung).

5.6 Betriebsbeihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen

- (167) Umweltsteuern werden erhoben, um die Kosten umweltschädigenden Verhaltens zu erhöhen und dadurch einem solchen Verhalten entgegenzuwirken und das Umweltschutzniveau zu verbessern. Grundsätzlich sollten die Umweltsteuern die der Gesellschaft durch die Emission entstehenden Kosten widerspiegeln; entsprechend sollte der zu entrichtende Steuerbetrag pro Emissionseinheit für alle Unternehmen, die CO₂ ausstoßen, gleich sein. Während Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen dieses Ziel untergraben mögen, könnten Mitgliedstaaten diese in einigen Fällen als erforderlich erachten, um insgesamt eine höhere Besteuerung festzulegen und um zu vermeiden, dass Unternehmen, die von der Steuer besonders betroffen sind, aufgrund der jeweiligen Umweltsteuern in eine schwierige Wettbewerbslage geraten⁷⁶.
- (168) In der Tat ist es durchaus möglich, dass ein insgesamt höhere Umweltbesteuerung herbeigeführt werden kann, indem einigen Unternehmen eine steuerliche Begünstigung gewährt wird. Folglich können Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen⁷⁷ zumindest indirekt zu einem höheren Umweltschutzniveau beitragen. Dennoch darf das übergeordnete Ziele der Erhebung einer Umweltsteuer für umweltschädigendes Verhalten nicht untergraben werden. Die Steuerermäßigungen sollten erforderlich sein und auf objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien basieren, und die begünstigten Unternehmen sollten einen Beitrag zur Verbesserung des Umweltschutzes leisten.
- (169) Deshalb wird die Kommission bei der Würdigung staatlicher Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen oder -befreiungen (im Folgenden „Steuerermäßigungen“) nur die in diesem Abschnitt erläuterten Kriterien und jene in Abschnitt 5.1.7 zugrunde legen.
- (170) Dieser Abschnitt gilt nicht für Beihilfen in Form von Steuerermäßigungen für umweltfreundliche Investitionen, die in anderen Abschnitten dieser Leitlinien behandelt werden (z. B. Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien oder zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung). Derartige Beihilfen werden nach den jeweils für diese Technologien geltenden Abschnitten dieser Leitlinien gewürdigt.
- (171) Die Kommission wird diese Beihilferegelungen für einen Zeitraum von bis zu [zehn] Jahren genehmigen. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann ein Mitgliedstaat die Maßnahme neu anmelden, nachdem er die Geeignetheit der Beihilfemaßnahme erneut geprüft hat.

⁷⁶ In vielen Fällen handelt es sich bei den Unternehmen, die von einer Steuerermäßigung profitieren, um Unternehmen, von denen die größte Umweltbelastung ausgeht und die mit der Steuer belegt werden soll.

⁷⁷ Ein möglicher Ansatz wäre die Gewährung eines Ausgleichs in Form von Steuergutschriften, wobei die Unternehmen nicht von der Steuer befreit würden, sondern eine pauschale Ausgleichszahlung erhalten würden.

- (172) Die Kommission wird die Auffassung vertreten, dass Steuerermäßigungen das verfolgte allgemeine Ziel nicht untergraben und sie zumindest indirekt zu einer Verbesserung des Umweltschutzes beitragen, wenn der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass i) die Steuerermäßigungen gezielt Unternehmen eingeräumt werden, die am stärksten von einer höheren Steuer beeinträchtigt werden und ii) dass allgemein eine höhere Steuer erhoben wird.
- (173) Im Falle unionsrechtlich geregelter Umweltsteuern kann die Kommission einen vereinfachten Ansatz für die Prüfung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Beihilfe anwenden. Bei allen anderen Umweltsteuern ist die Beihilfe auf ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit eingehender zu prüfen.

1. Konstellation: Unionsrechtlich geregelte Umweltsteuern

- (174) Die Kommission wird Beihilfen in Form von Steuerermäßigungen als erforderlich und verhältnismäßig betrachten, wenn die Beihilfeempfänger mindestens die in der einschlägigen Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträge der Union zahlen, die Beihilfeempfänger anhand objektiver und transparenter Kriterien ausgewählt werden und die Beihilfen grundsätzlich für alle Wettbewerber in demselben Wirtschaftszweig oder relevanten Markt⁷⁸ in derselben Weise gewährt werden, wenn sich diese in einer ähnlichen Lage befinden.
- (175) Bezahlen die Beihilfeempfänger weniger als die in der einschlägigen Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträge der Union, so wird die Beihilfe, wie unter den Randnummern (176) bis (179) erläutert, auf der Grundlage der Kriterien für nicht unionsrechtlich geregelte Umweltsteuern geprüft.

2. Konstellation: Nicht unionsrechtlich geregelte Umweltsteuern

- (176) Im Falle von Steuern auf Energieerzeugnisse, die bei der Stromerzeugung verwendet werden, muss der Stromanbieter die Steuer entrichten. Die Strompreise steigen jedoch, wenn die Steuerkosten auf die Stromkunden abgewälzt werden (indirekte Steuerkosten). In diesem Fall wirkt sich die Steuer auf energieintensive Verbraucher aus und ist vergleichbar mit den Auswirkungen einer Einpreisung der mit ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten in den Strompreis (indirekte Emissionskosten). In diesem Falle können Steuerermäßigungen in Form eines Ausgleichs für die auf den Stromverbraucher abgewälzten Steuerkosten gewährt werden. Die Kommission betrachtet eine solche Maßnahme nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.
- (a) Eine solche Steuerermäßigung ist erforderlich, wenn die Intensität des Handels mit Drittstaaten [10]% übersteigt und die durch die Steuer verursachten indirekten zusätzlichen Kosten einen erheblichen Anstieg der

⁷⁸ Gemäß der Definition in der Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5).

Produktionskosten – gemessen in Prozent der Bruttowertschöpfung – um mindestens 5 % bewirken würden⁷⁹.

- (b) Eine solche Steuerermäßigung ist verhältnismäßig, wenn die Beihilfempfangler mindestens 20 % ihrer indirekten Steuerlasten tragen, und
 - (c) die Steuerermäßigung als pauschale Ausgleichsleistung für die Kosten der Steuern auf der Grundlage der bisherigen Verbrauchs- und Produktionszahlen gezahlt wird.
- (177) Für den Nachweis der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Beihilfe im Falle von nicht unionsrechtlich geregelten Umweltsteuern sollte der Mitgliedstaat den Anwendungsbereich der Steuerermäßigung klar definieren. Zu diesem Zweck sollte der Mitgliedstaat Informationen zu den einzelnen Sektoren bzw. Gruppen von Beihilfempfängern übermitteln, die für die betreffende Steuerermäßigung in Frage kommen, sowie zu den wichtigsten Beihilfempfängern pro Sektor bzw. Beihilfegruppe unter besonderer Berücksichtigung ihres Umsatzes, ihrer Marktanteile und der für sie geltenden Bemessungsgrundlage.
- (178) Die Kommission wird Beihilfen als erforderlich ansehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Die Beihilfempfangler müssen anhand objektiver und transparenter Kriterien ausgewählt werden, und die Beihilfen müssen grundsätzlich für alle Wettbewerber in demselben Wirtschaftszweig/relevanten Markt⁸⁰, in derselben Weise gewährt werden, wenn sie sich in einer ähnlichen Lage befinden;
 - (b) die Umweltsteuer hat ohne die Ermäßigung einen erheblichen Anstieg der Produktionskosten – gemessen in Prozent der Bruttowertschöpfung – in dem betreffenden Wirtschaftszweig bzw. in der betreffenden Gruppe von Beihilfempfängern zur Folge;
 - (c) der erhebliche Anstieg der Produktionskosten könnte nicht an die Abnehmer weitergegeben werden, ohne dass es zu deutlichen Absatzeinbußen kommt⁸¹.
- (179) Die Kommission wird die Beihilfen als verhältnismäßig ansehen, wenn eine der nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt ist:

⁷⁹ Ähnliche Kriterien wurden für den Anhang II der ETS-Beihilfeleitlinien (Mitteilung der Kommission 2012/C 158/04 vom 5.6.2012).

⁸⁰ Gemäß der Definition in der Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5).

⁸¹ In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten Schätzungen zum Beispiel zur Preiselastizität in dem betreffenden Wirtschaftszweig auf dem räumlich relevanten Markt (siehe Fußnote XXX) sowie zu den Absatz- oder Gewinneinbußen der Unternehmen in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder der betreffenden Gruppe vorlegen.

- (a) Die Beihilfeempfänger entrichten mindestens 20 % der nationalen Umweltsteuer;
- (b) die Steuerermäßigung ist an die Bedingung geknüpft, dass der Mitgliedstaat und die begünstigten Unternehmen bzw. Unternehmensvereinigungen Vereinbarungen schließen, in denen sich letztere zur Erreichung von Umweltschutzziele verpflichten, die dieselbe Wirkung haben, als wenn die Beihilfeempfänger mindestens 20 % der nationalen Umweltsteuer zahlten oder wenn der Mindeststeuerbetrag der Union zugrunde gelegt werden würde. Diese Vereinbarungen oder Verpflichtungen können unter anderem eine Senkung des Energieverbrauchs oder der Emissionen oder andere umweltschonende Maßnahmen zum Gegenstand haben und müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - i Die Vereinbarungen werden von dem Mitgliedstaat ausgehandelt und enthalten insbesondere die Ziele und einen Zeitplan für die Erreichung dieser Ziele;
 - ii der Mitgliedstaat stellt eine unabhängige⁸² und zeitnahe Überwachung der in diesen Vereinbarungen eingegangenen Verpflichtungen sicher;
 - iii die Vereinbarungen müssen regelmäßig dem Stand der technologischen und sonstigen Entwicklung angepasst werden und für den Fall, dass die Verpflichtungen nicht eingehalten werden, wirksame Sanktionen vorsehen.

5.7 Betriebsbeihilfen in Form von Ermäßigungen der finanziellen Beiträge zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien⁸³

- (180) Die Finanzierung der Förderung von erneuerbaren Energien im Wege von Abgaben zielt als solche nicht auf negative externe Effekte ab und hat folglich keine direkte Auswirkung auf die Umwelt. Sie könnte jedoch zu höheren Strompreisen führen. Die Erhöhung der Strompreise kann explizit durch eine spezifische Abgabe erfolgen, die der Stromverbraucher zusätzlich zum Strompreis zahlen muss, oder aber indirekt durch die zusätzliche Kosten, die den Stromversorgern aufgrund ihrer Verpflichtung, erneuerbare Energie einzukaufen, entstehen und die sie dann an ihrer Kunden, die Stromverbraucher, abwälzen. Ein typisches Beispiel ist die Auflage für Stromversorger, im Wege von

⁸² Für diese Zwecke ist es unerheblich, ob eine öffentliche oder eine private Stelle für die Überwachung zuständig ist.

⁸³ Nach den einschlägigen Binnenmarktvorschriften (Richtlinie 2009/72/EG vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG⁸³, Verordnung (EG) Nr. 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003⁸³ und die dazu gehörigen Netzkodizes und Leitlinien) ist eine Quersubventionierung von Verbrauchern innerhalb von Tarifregelungen nicht zulässig.

Umweltzertifikaten einen bestimmten Prozentsatz Strom aus erneuerbaren Energien zu kaufen, wofür sie keinen Ausgleich erhalten.

- (181) Grundsätzlich sollten alle Energieverbraucher die Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien tragen. Dennoch können bestimmte Ermäßigungen angezeigt sein, um eine solide Finanzierungsgrundlage für die Förderung erneuerbarer Energien zu gewährleisten⁸⁴. Um zu verhindern, dass durch die Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien besonders belastete Unternehmen in eine schwierige Wettbewerbslage geraten, könnten Mitgliedstaaten es als zielführend erachten, einen partiellen Ausgleich für die zusätzlichen Kosten vorzusehen, um insgesamt die Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien zu erleichtern und eine Verlagerung der CO₂-Emissionen zu verhindern. Wenn es für besonders betroffene Unternehmen keinen Ausgleich geben würde, könnte die öffentliche Akzeptanz für ehrgeizige Fördermaßnahmen zugunsten erneuerbarer Energien gering sein. Ist ein solcher Ausgleich jedoch zu hoch oder wird ein solcher Ausgleich zu vielen Stromverbrauchern gewährt, könnte sich dies ebenfalls negativ auf die öffentliche Akzeptanz bezüglich der Förderung erneuerbarer Energien auswirken.
- (182) Bei der Würdigung staatlicher Beihilfen als Ausgleich für die Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien wird die Kommission nur die in diesem Abschnitt erläuterten Kriterien und jene in Abschnitt 5.1.7 zugrunde legen.
- (183) Um zu gewährleisten, dass die Beihilfen dazu dienen, die Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien zu erleichtern, muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass die Mehrkosten, die sich in höheren Strompreisen für die Beihilfeempfänger niederschlagen, allein auf die Förderung erneuerbarer Energien zurückzuführen sind. Die Mehrkosten dürfen die finanziellen Beiträge zur Förderung erneuerbarer Energien nicht übersteigen⁸⁵.
- (184) Um sicherzustellen, dass die Beihilfen Auswirkungen auf den Umweltschutz haben, sollte die Beihilfe darauf ausgerichtet sein, das Risiko zu mindern, dass Unternehmen aus bestimmten Wirtschaftszweigen ohne eine Reduzierung der Kostenbelastung ihren Standort in ein Land außerhalb der EU verlagern. Die Beihilfe sollte auf Wirtschaftszweige, bei denen aufgrund der Förderung erneuerbarer Energien ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emission besteht. Entsprechend kann die Beihilfe nur dann gewährt werden, wenn die

⁸⁴ Um insgesamt einen hohen Beitrag der Stromverbraucher zur Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien zu erreichen, kann es erforderlich sein, dass einigen Stromverbrauchern eine günstigere Behandlung eingeräumt wird, und zwar insbesondere um eine Verlagerung der CO₂-Emissionen zu verhindern.

⁸⁵ Der kausale Zusammenhang kann am direktesten durch Bezugnahme auf eine zusätzlich auf den Strompreis erhobene Steuer oder Abgabe nachgewiesen werden, die der Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien dient. Ein indirekter Nachweis für die Mehrkosten besteht darin, die Auswirkungen der aufgrund von Umweltzertifikaten entstehenden höheren Nettokosten für den Stromverbraucher und für den Fall, dass der Stromversorger die höheren Nettokosten an die Verbraucher weitergibt, die Auswirkungen auf den Strompreis zu berechnen.

Sektorintensität des Handels mit Drittstaaten [10] % übersteigt und die Finanzierung der Förderung erneuerbarer Energien zu einem erheblichen Anstieg der Produktionskosten – gemessen in Prozent der Bruttowertschöpfung – um mindestens 5 % der Bruttowertschöpfung führt⁸⁶.

[Stellungnahmen zur konkreten Umsetzung dieses Kriteriums sind in der öffentlichen Konsultation besonders willkommen]

- (185) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Beihilfeempfänger innerhalb eines beihilfefähigen Sektors anhand objektiver und transparenter Kriterien ausgewählt werden und die Beihilfen grundsätzlich für alle Wettbewerber in demselben Sektor/relevanten Markt⁸⁷, in derselben Weise gewährt werden, wenn sie sich in einer ähnlichen Lage befinden.
- (186) Die Kommission wird Beihilfen als verhältnismäßig betrachten, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Der Ausgleich wird in Form eines Pauschalbetrags gezahlt. Die Beihilfe kann dem Beihilfeempfänger in dem Jahr, in dem die Kosten entstanden sind oder in dem darauf folgenden Jahr gezahlt werden. Wird die Beihilfe in dem Jahr gezahlt, in dem die Kosten entstanden sind, muss ein Mechanismus der nachträglichen Kontrolle bestehen, mit dem sichergestellt werden kann, dass eine etwaige Überkompensation bis zum 1. Juli des folgenden Jahres zurückgezahlt wird.
 - (b) Die Beihilfeempfänger tragen mindestens [15] % der Mehrkosten ohne Ermäßigung bis zum [31.12.2017] und [20 %] ab dem [1.1.2018].

⁸⁶ Ähnliche Kriterien wurden für den Anhang II der ETS-Beihilfeleitlinien (Mitteilung der Kommission 2012/C 158/04 vom 5.6.2012).

⁸⁷ Siehe Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5).

5.8 Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen

- (187) Die Integration des Energiemarkts und die allgemeinen Klima- und Energieziele der Union können nur mit einer modernen Energieinfrastruktur erreicht werden. Schätzungen der Kommission zufolge besteht für Energieinfrastrukturen, die von europaweiter Bedeutung sind, bis 2020 ein Gesamtinvestitionsbedarf von 200 Mrd. EUR⁸⁸. Diese Einschätzung beruht auf einer Bewertung der Infrastruktur, die notwendig ist, damit Europa die übergeordneten politischen Ziele – Vollendung des Energiebinnenmarkts, Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Integration erneuerbarer Energiequellen – erreichen kann. Wenn die Marktteilnehmer die erforderliche Infrastruktur nicht bereitstellen können, sind möglicherweise staatliche Beihilfen erforderlich, um dieses Marktversagen zu beheben und um sicherzustellen, dass der erheblich Infrastrukturbedarf der Union gedeckt wird. Dies gilt insbesondere für Infrastrukturvorhaben, die von grenzübergreifender Bedeutung sind oder zum regionalen Zusammenhalt beitragen.

5.8.1 Ziel von gemeinsamem Interesse

- (188) Energieinfrastrukturen sind eine Grundvoraussetzung für einen funktionierenden Energiebinnenmarkt. Beihilfen für Energieinfrastrukturen stärken somit den Energiebinnenmarkt. So verbessern sie unter anderem die Systemstabilität, die Angemessenheit der Stromerzeugung, die Integration der verschiedenen Energiequellen und die Energieversorgung in schlecht ausgebauten Netzen. Abweichend von Abschnitt 5.1.1 wird die Kommission die Auffassung vertreten, dass Beihilfen für Energieinfrastrukturen für den Binnenmarkt von Vorteil sind und somit ein Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgen.

5.8.2. Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen

- (189) In Bezug auf die Bereitstellung von Energieinfrastrukturen ist der Wettbewerb relativ begrenzt, da es sich bei diesen häufig um natürliche Monopole handelt. Zudem tritt bei Investitionen in Energieinfrastrukturen häufig Marktversagen auf. Ein Marktversagen, das im Bereich der Energieinfrastruktur auftreten könnte, kann durch Koordinierungsprobleme bewirkt werden. Die unterschiedlichen Interessen der Investoren, Ungewissheit hinsichtlich des gemeinsamen Ergebnisses und der Netzeffekte können die Entwicklung eines Vorhabens bzw. dessen wirksame Ausgestaltung verhindern. Verschärft werden die Koordinierungsprobleme zudem durch Informationsprobleme, insbesondere jene aufgrund von Informationsasymmetrie, wenn im Rahmen der Zusammenarbeit eine Seite nicht in demselben Umfang informiert ist wie die andere. Gleichzeitig kann die Energieinfrastruktur erhebliche positive externe Effekte bewirken, wobei sich die Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit der Infrastruktur

⁸⁸ Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen – Energieinfrastruktur: Investitionsbedarf und -lücken, Bericht an den Rat Verkehr, Telekommunikation und Energie vom 6.6.2011 (SEK(2011) 755, S. 2).

asymmetrisch auf die verschiedenen Marktteilnehmer und Mitgliedstaaten verteilen können.

- (190) Um derartige Marktversagen zu beheben, unterliegen Energieinfrastrukturen im Einklang mit den Rechtsvorschriften zum Energiebinnenmarkt („Binnenmarktregulierung“)^{89,90} in der Regel einer Tarif- und Zugangsregulierung sowie Entflechtungsvorschriften. Zur Behebung eines Marktversagens kommt in finanzieller Hinsicht neben den obligatorischen Endkundertarifen im Grunde nur die Gewährung staatlicher Beihilfen in Betracht. Deshalb gelten abweichend von Abschnitt 5.1.2 die unter den Randnummern (191) bis (193) erläuterten Grundsätze für den Nachweis der Erforderlichkeit der staatlichen Maßnahmen.
- (191) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Sinne der Verordnung (EU) 347/2013⁹¹ und bei Infrastrukturinvestitionen in Fördergebieten das Marktversagen im Hinblick auf positive externe Effekte und Koordinierungsprobleme derart gelagert ist, dass eine Tariffinanzierung möglicherweise nicht ausreicht und staatliche Beihilfen gewährt werden können.
- (192) Bestimmte Infrastrukturarten unterliegen nicht der Binnenmarktregulierung, insbesondere Infrastrukturvorhaben, die ausdrücklich von bestimmten Binnenmarktbestimmungen ausgenommen sind.⁹² In diesen Fällen geht die Kommission davon aus, dass keine staatlichen Beihilfen erforderlich sind, wobei ein Mitgliedstaat in begründeten Ausnahmefällen eine staatliche Beihilfe gewähren darf.
- (193) Sind Vorhaben nur teilweise von der Binnenmarktregulierung ausgenommen und im Falle der Gasspeicherung wird die Kommission im Einzelfall prüfen, ob eine staatliche Beihilfe erforderlich ist und dabei berücksichtigen, inwieweit ein Marktversagen zu einer suboptimalen Versorgung führen würde.

⁸⁹ Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, insbesondere Artikel 32 über den Zugang Dritter und die Entflechtungsvorschriften in den Kapiteln IV, V, VI und VII, sowie die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, insbesondere Artikel 13 über Netzzugangsentgelte.

⁹⁰ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, insbesondere Artikel 32 über den Zugang Dritter und die Entflechtungsvorschriften in den Kapiteln IV, V, VI und VII, sowie die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Gashandel, insbesondere Artikel 14 über Tarife für den Netzzugang.

⁹¹ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur.

⁹² Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, Artikel 17 – Neue Verbindungsleitungen, und Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, Artikel 36 – Neue Infrastruktur.

5.8.3 Geeignetheit

- (194) Abweichend von Abschnitt 5.1.3 vertritt die Kommission die Auffassung, dass Tarife⁹³ ein geeignetes Instrument zur Finanzierung von Energieinfrastrukturen sind. Bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse und in Fördergebieten kann jedoch eine staatliche Beihilfe als geeignetes Mittel betrachtet werden, um solche Infrastrukturen (teilweise) zu finanzieren. In diesen Fällen, verhindert Marktversagen häufig die vollständige Umsetzung des der Tarifregulierung zugrunde liegenden Nutzergrundsatzes (d. h. der Nutzer zahlt), da z. B. die Tarifierhöhung, die der Finanzierung der neuen Infrastrukturinvestition dienen soll, so massiv wäre, dass Investoren vor der Investition oder potenzielle Kunden vor der Nutzung der Infrastruktur zurückschrecken würden.

5.8.4 Anreizeffekt

- (195) Der Anreizeffekt der Beihilfe wird auf der Grundlage der in Abschnitt 5.1 dieser Leitlinien genannten Kriterien gewürdigt.

5.8.5 Verhältnismäßigkeit

- (196) Abweichend von Abschnitt 5.1.5 muss die Höhe der Beihilfe auf das zur Erreichung des angestrebten Infrastrukturziels erforderliche Minimum beschränkt sein. Bei Infrastrukturbeihilfen wird die Situation, in der das Vorhaben nicht durchgeführt werden würde, als kontrafaktische Fallkonstellation betrachtet. Bei den beihilfefähigen Kosten handelt es sich folglich um die Finanzierungslücke.
- (197) Die Beihilfemaßnahmen zur Infrastrukturförderung sollte eine Beihilfeintensität von [100] % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.
- (198) Für die Zwecke der Würdigung der Infrastrukturbeihilfen wird die Kommission von den Mitgliedstaaten verlangen, dass sie alle anderen Beihilfemaßnahmen, die für die Würdigung von Belang sein könnten, klar und getrennt ausweisen.

5.8.6 Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten

- (199) Abweichend von Abschnitt 5.1.6 und in Anbetracht der in der Binnenmarktregulierung verankerten Voraussetzungen, die auf eine Stärkung des Wettbewerbs abzielen, wird die Kommission die Auffassung vertreten, dass Beihilfen für Energieinfrastrukturen, die der Binnenmarktregulierung unterliegen, keine übermäßigen negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben.

⁹³ Im Regulierungsrahmen der Kommissionsrichtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG sind die Gründe und Grundsätze für die Regulierung der Zugangs- und Nutzungsentgelte ausgeführt, die von den Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern verwendet werden, um die Investition und die Instandhaltung einer solchen Infrastruktur zu finanzieren.

(200) Bei Infrastrukturen, die nicht der Binnenmarktregulierung unterliegen, und im Falle der Gasspeicherung wird die Kommission im Einzelfall prüfen, ob beihilfebedingte Wettbewerbsverzerrungen auftreten können; dabei wird sie z. B. die Zugangsmöglichkeiten für Dritte zu der geförderten Infrastruktur, den Zugang zu alternativen Infrastrukturen und den Marktanteil der Beihilfeempfänger berücksichtigen.

5.9 Beihilfen zur Förderung einer angemessenen Stromerzeugung

- (201) Mit steigendem Anteil der erneuerbaren Energiequellen an der Stromerzeugung erfolgt in vielen Mitgliedstaaten der Umstieg von einem System mit relativ stabiler und ununterbrochener Versorgung zu einem System, das mehr Energiequellen und kleinere Versorgungsmengen aus variablen Energiequellen umfasst. Dieser Wandel ist eine Herausforderung für die Gewährleistung einer angemessenen Stromerzeugung.
- (202) Zudem können Marktversagen und regulatorische Mängel dazu führen, dass nicht genug in die Erzeugungskapazität investiert wird. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn für die Stromgroßhandelspreise Obergrenzen festgesetzt würden und die Strommärkte es versäumten, ausreichende Investitionsanreize zu schaffen.
- (203) Deshalb erwägen einige Mitgliedstaaten die Einführung von Maßnahmen, mit denen eine angemessene Stromerzeugung gewährleistet werden soll, indem Stromerzeugern schon dafür Unterstützung gewährt wird, dass sie Stromerzeugungskapazitäten zur Verfügung stellen⁹⁴.

5.9.1 Ziel von gemeinsamem Interesse

- (204) Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Stromerzeugung können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein, in Form von Investitions- und Betriebsbeihilfen gewährt werden und unterschiedliche Ziele verfolgen. So können diese Maßnahmen auf kurzfristige Probleme aufgrund eines Mangels an flexibler Erzeugungskapazität abgestellt sein, um plötzliche Schwankungen in der variablen Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie aufzufangen, oder es werden Ziele für die angemessene Stromerzeugung festgelegt, die die Mitgliedstaaten unabhängig von kurzfristigen Anliegen erreichen wollen.
- (205) Beihilfen zur Förderung der angemessenen Stromerzeugung können im Widerspruch zu dem Ziel der schrittweisen Abschaffung umweltschädlicher Subventionen, insbesondere für die Stromerzeugung auf der Basis fossiler Brennstoffe, stehen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten vorrangig andere Ansätze zur Sicherstellung einer angemessenen Stromerzeugung wählen, die dem Ziel der allmählichen Abschaffung umweltschädlicher Subventionen nicht abträglich sind, zum Beispiel eine Förderung der Nachfragesteuerung und der Ausbau der Verbindungskapazität.
- (206) Unbeschadet der Vorschriften in Abschnitt 5.1.1 sollte klar definiert sein, welches Ziel die Maßnahme verfolgt, und ausgeführt werden, wann und wo ein Kapazitätsproblem entstehen könnte. Die Feststellung eines Problems in Bezug auf

⁹⁴ Auf diese Problematik der angemessenen Stromerzeugung ist die Kommission ausdrücklich in ihrer Mitteilung „Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarkts und optimale Nutzung staatlicher Interventionen“ und in dem dazugehörigen Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen „Generation Adequacy in the internal electricity market – guidance on public interventions“ eingegangen.

die angemessene Stromerzeugung sollte in derselben Weise erfolgen wie die Analyse der angemessenen Stromerzeugung, die regelmäßig vom Europäischen Netz für Übertragungsnetzbetreiber im Einklang mit den Binnenmarktvorschriften vorgenommen wird.

5.9.2. Erforderlichkeit der staatlichen Beihilfe

- (207) Abweichend von Abschnitt 5.1.2 sollten Art und Ursachen eines Kapazitätsproblems und folglich die Erforderlichkeit einer staatlichen Beihilfe zur Sicherstellung einer angemessenen Stromerzeugung ordnungsgemäß analysiert und quantifiziert werden, z. B. im Hinblick auf Probleme bei der Spitzenlastkapazität, kurzfristige saisonale oder durchgängige Flexibilität, Netzengpässe und Spitzenlast, wenn die Großhandelsmärkte für kurzfristige Stromlieferungen den Bedarf nicht decken können. Ferner sollte die Maßeinheit für die Quantifizierung beschrieben und die Berechnungsmethode dargelegt werden.
- (208) Die Mitgliedstaaten sollten eindeutig nachweisen, warum nicht erwartet werden kann, dass der Markt ohne staatliche Intervention eine angemessene Stromerzeugung sicherstellen kann; dabei ist auf die aktuellen Markt- und Technologieentwicklungen einzugehen, unter anderem auch auf die Entwicklungen in Bezug auf Marktkopplung, Intraday-Märkte, Märkte für Ausgleichsleistungen, Märkte für Nebendienstleistungen und Stromspeicherung.
- (209) Die Kommission wird bei der Würdigung unter anderem und wenn angezeigt die folgenden Unterlagen berücksichtigen, die von den Mitgliedstaaten übermittelt werden müssen:
- (a) Bewertung der angemessenen Stromerzeugung nach den einschlägigen Normen⁹⁵.
 - (b) Bewertung der Auswirkungen der Stromerzeugung aus variablen Energiequellen einschließlich des Stroms aus benachbarten Systemen.
 - (c) Bewertung der Auswirkungen einer nachfrageseitigen Marktteilnahme, einschließlich der Beschreibung von Maßnahmen, um das Nachfragemanagement zu fördern⁹⁶.
 - (d) Ausführungen zum aktuellen und potenziellen Bestand an Verbindungsleitungen einschließlich einer Beschreibung der laufenden und geplanten Vorhaben.
 - (e) Ausführungen zu weiteren Aspekten, die die Sicherstellung einer angemessenen Stromerzeugung verhindern oder erschweren, z. B.

⁹⁵ Für die Prüfung, ob auf EU-Ebene eine angemessene Stromerzeugung besteht, kann die vom Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) entwickelte Methode als eine EU-Norm betrachtet werden.

⁹⁶ Die Kommission wird ebenfalls Pläne berücksichtigen, die sich auf die Einführung intelligenter Zähler im Einklang mit Anhang I der Richtlinie 2009/72/EG sowie die Auflagen in der Energieeffizienzrichtlinie beziehen.

regulatorische Mängel oder Marktversagen einschließlich einer etwaigen Plafonierung der Stromgroßhandelspreise.

5.9.3 Geeignetheit

- (210) Abweichend von Abschnitt 5.1.3 sollte die Beihilfe ausschließlich für die Bereitstellung der Erzeugungskapazität durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage gewährt werden und keine Vergütung für den Verkauf von Strom vorsehen.
- (211) Die Maßnahme sollte angemessene Anreize sowohl für etablierte als auch künftige Erzeuger vorsehen sowie für Betreiber, die substituierbare Technologien (z. B. Laststeuerung oder Speicherlösungen) einsetzen. Die Beihilfe sollte deshalb über einen Mechanismus gewährt werden, der potenziell unterschiedliche Anlaufzeiten zulässt, die der Zeit entsprechen, die neue Erzeuger, die unterschiedliche Technologien einsetzen, benötigen, um neue Investitionen zu tätigen. Bei der Maßnahme sollte berücksichtigt werden, in welchem Umfang Verbindungskapazitäten genutzt werden könnten, um ein etwaiges Kapazitätsproblem zu beheben.
- (212) Investitionen für die Erzeugung von Strom aus fossilen Brennstoffen sollten grundsätzlich nicht gefördert werden, es sei denn, es gibt nachweislich keine weniger umweltschädliche Alternative, um eine angemessene Stromerzeugung zu gewährleisten.

5.9.4 Anreizeffekt

- (213) Der Anreizeffekt der Beihilfe wird auf der Grundlage der in Abschnitt 5.1 dieser Leitlinien genannten Kriterien gewürdigt.

5.9.5 Verhältnismäßigkeit

- (214) Abweichend von Abschnitt 5.1.5 sollte der Beihilfegesamtbetrag in einer Weise berechnet werden, die davon ausgeht bzw. dazu führt, dass die Beihilfeempfänger eine Rendite erzielen, die als angemessen betrachtet werden kann.
- (215) Nach Auffassung der Kommission führt eine ordnungsgemäße, auf das definierte Ziel klar zugeschnittene Ausschreibung mit eindeutigen, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien unter normalen Umständen zu angemessenen Renditen.
- (216) Die Maßnahme kann grundsätzlich sowohl für neue als auch bestehende Stromerzeugungskapazität gewährt werden, wobei berechnete Erwartungen in Bezug auf die voraussichtliche Entwicklung der Strom- und Brennstoffpreise in der von der Maßnahme erfassten Zeit zu berücksichtigen sind.
- (217) Die Maßnahme sollte Mechanismen (z. B. Überprüfungen) vorsehen, damit sichergestellt werden kann, dass keine Zufallsgewinne anfallen.

5.9.6 Vermeidung negativer Auswirkungen

(218) Abweichend von Abschnitt 5.1.6 sollte die Maßnahme so ausgestaltet werden, dass alle Kapazitäten, die konkret zur Behebung des Erzeugungsdefizits beitragen können, an der Maßnahme teilnehmen können; dabei sollten insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- (a) Die Beteiligung von Stromerzeugern, die unterschiedliche Technologien einsetzen, und von Betreibern, die Maßnahmen mit vergleichbarer technischer Leistung anbieten. Eine Einschränkung der Beteiligung ist nur im Falle einer für die Behebung des Kapazitätsproblems unzulänglichen technischen Leistung gerechtfertigt. Des Weiteren sollte der Mechanismus offen sein für eine potenzielle Aggregation des Angebots und der Nachfrage.
- (b) Die Beteiligung von Betreibern aus anderen Mitgliedstaaten, wenn eine Beteiligung praktisch möglich ist, d. h. wenn dem Mitgliedstaat, der die Maßnahme durchgeführt, die Kapazität tatsächlich zur Verfügung gestellt werden kann, und wenn die mit der Maßnahme verbundenen Auflagen durchgesetzt werden können;
- (c) Beteiligung einer ausreichend großen Zahl von Stromerzeugern, um einen wettbewerbsbestimmten Preis für die Kapazität festsetzen zu können;
- (d) Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Binnenmarkt, die z. B. durch Ausfuhrbeschränkungen, Obergrenzen für Großhandelsstrompreise, Gebotsbeschränkungen oder andere Maßnahmen, die die Marktkopplung erschweren (einschließlich Intraday-Märkte und Märkte für Ausgleichsleistungen), verursacht werden können.

(219) Die Maßnahme

- (a) sollte nicht dazu führen, dass die Anreize, in Verbindungskapazität zu investieren, verringert werden;
- (b) sollte nicht bestehenden Marktmechanismen zuwiderlaufen, die zur Bereitstellung von Kapazität beitragen;
- (c) sollte die vor der Maßnahme gefassten Investitionsentscheidungen zugunsten der Stromerzeugung oder Entscheidungen der Betreiber bezüglich der Märkte für Ausgleichsleistungen und Nebendienstleistungen nicht untergraben;
- (d) eine marktbeherrschende Stellung nicht übermäßig stärken;
- (e) im Falle technisch und wirtschaftlich vergleichbarer Parameter kohlenstoffarme Stromerzeuger bevorzugen.

5.10 Beihilfen in Form handelbarer Umweltzertifikate

- (220) Regelungen für handelbare Zertifikate können staatliche Beihilfen beinhalten und eine besondere Form der Beihilfe darstellen, insbesondere wenn Mitgliedstaaten Verschmutzungsrechte und Zertifikate unter deren Marktwert erteilen bzw. ausgeben. Wenn die Gesamtzahl der von den Mitgliedstaaten ausgegebenen Verschmutzungsrechte niedriger ist als der voraussichtliche Gesamtbedarf der Unternehmen, wird die Wirkung dieses Mechanismus auf die Umwelt insgesamt positiv ausfallen. Decken die ausgegebenen Zertifikate nicht den Gesamtbedarf eines einzelnen Unternehmens, muss das Unternehmen seine Schadstoffproduktion reduzieren (womit es zur Entlastung der Umwelt beiträgt) oder zusätzliche Zertifikate auf dem freien Markt erwerben (und somit für die von ihm verursachte Verschmutzung zahlen).
- (221) Abweichend von Abschnitt 5.1 wird die Kommission handelbare Umweltzertifikate als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachten, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (a) Die Regelungen für handelbare Zertifikate müssen so beschaffen sein, dass Umweltschutzziele erreicht werden, die über die Ziele hinausgehen, die auf der Grundlage der für die begünstigten Unternehmen verbindlichen Unionsnormen zu erreichen sind.
 - (b) Die Zuteilung muss in transparenter Weise auf der Grundlage objektiver Kriterien und bestmöglicher Datenquellen erfolgen, und die Gesamtzahl der Zertifikate, die einem Unternehmen zu einem Preis unter ihrem Marktwert zugeteilt werden, darf nicht höher sein als der Bedarf, den das Unternehmen voraussichtlich ohne das Handelssystem hätte.
 - (c) Die Zuteilungsmethode darf nicht bestimmte Unternehmen oder Sektoren begünstigen, es sei denn, dies ist durch die dem System innewohnende Logik gerechtfertigt oder für die Übereinstimmung mit anderen umweltpolitischen Strategien notwendig.
 - (d) Insbesondere dürfen Verschmutzungsrechte und Zertifikate neuen Anbietern grundsätzlich nicht zu günstigeren Bedingungen zugeteilt werden als den bereits auf dem Markt vertretenen Unternehmen. Durch die Zuteilung einer höheren Zahl von Zertifikaten an bereits etablierte Unternehmen darf der Marktzugang nicht unangemessen beschränkt werden.
- (222) Die Kommission wird die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit von staatlichen Beihilfen in Verbindung mit handelbaren Umweltzertifikaten anhand folgender Kriterien prüfen:
- (a) Die Beihilfeempfänger müssen anhand objektiver und transparenter Kriterien ausgewählt werden, und die Beihilfen müssen grundsätzlich für alle Wettbewerber in demselben Wirtschaftszweig/relevanten Markt, die sich in einer ähnlichen Lage befinden, in derselben Weise gewährt werden.

- (b) Die vollständige Versteigerung muss einen erheblichen Anstieg der Produktionskosten in dem betreffenden Wirtschaftszweig bzw. in der betreffenden Gruppe von Beihilfeempfängern zur Folge haben.
- (c) Der erhebliche Anstieg der Produktionskosten kann nicht an die Abnehmer weitergegeben werden, ohne dass es zu deutlichen Absatzeinbußen kommt. Für die entsprechende Analyse können unter anderem Schätzungen zur Preiselastizität in dem betreffenden Wirtschaftszweig herangezogen werden. Diese Schätzungen werden für den räumlich relevanten Markt vorgenommen. Bei der Prüfung der Frage, ob der Kostenanstieg im Zusammenhang mit den handelbaren Umweltzertifikaten nicht an die Abnehmer weitergegeben werden kann, können die geschätzten Absatzeinbußen sowie deren voraussichtliche Auswirkungen auf die Rentabilität des Unternehmens zugrunde gelegt werden.
- (d) Für einzelne Unternehmen in dem betreffenden Wirtschaftszweig ist es nicht möglich, den Schadstoffausstoß so zu verringern, dass der Zertifikatspreis tragbar ist. Dass sich der Verbrauch nicht senken lässt, kann durch Angabe der Emissionswerte, die sich beim Einsatz der wirksamsten Technik im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erzielen lassen, und durch Heranziehung dieser Werte als Richtwert nachgewiesen werden. Einem Unternehmen, das die wirksamste Technik anwendet, kann höchstens ein Zertifikat im Wert der Produktionsmehrkosten zugeteilt werden, die sich aus dem Emissionshandelssystem beim Einsatz der wirksamsten Technik ergeben und die nicht an die Abnehmer weitergegeben werden können. Unternehmen mit einer schlechteren ökologischen Leistung erhalten Zertifikate mit einem dieser Leistung entsprechenden geringeren Wert.

6. Evaluierung

- (223) Mit Blick auf eine möglichst geringe Verfälschung des Wettbewerbs kann die Kommission verlangen, dass bestimmte Regelungen zeitlich begrenzt (auf in der Regel höchstens vier Jahre) und einer Evaluierung unterzogen werden.
- (224) Evaluiert werden Regelungen, die den Wettbewerb besonders stark verfälschen könnten, d. h., bei denen erhebliche Beschränkungen oder Verfälschungen des Wettbewerbs zu befürchten sind, wenn ihre Durchführung nicht zu gegebener Zeit geprüft wird.
- (225) In Anbetracht ihrer Ziele und zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands für die Mitgliedstaaten und für kleinere Beihilfevorhaben ist eine Evaluierung nur bei Beihilferegelungen erforderlich, die eine hohe Mittelausstattung und neuartige Merkmale aufweisen, oder wenn wesentliche marktbezogene, technische oder rechtliche Veränderungen vorgesehen sind.
- (226) Die Evaluierung muss von einem von der Bewilligungsbehörde unabhängigen Sachverständigen auf der Grundlage einer einheitlichen Methode⁹⁷ durchgeführt werden und ist zu veröffentlichen. Die Evaluierung muss der Kommission rechtzeitig für die Prüfung einer etwaigen Verlängerung der Beihilfemaßnahme vorgelegt werden und in jedem Fall zum Ende der Geltungsdauer der Regelung.

7. Anwendbarkeit der Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen

- (227) Diese Leitlinien treten am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft und ersetzen die am 1. April 2008 veröffentlichten Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁹⁸. Die vorliegenden Leitlinien gelten bis zum 31. Dezember 2020.
- (228) Die Kommission wendet die vorliegenden Leitlinien auf alle angemeldeten Beihilfemaßnahmen an, über die sie nach ihrem Inkrafttreten zu beschließen hat, auch wenn die Maßnahme vor diesem Tag angemeldet wurde. Dies gilt auch für im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen gewährte Einzelbeihilfen, die gesondert bei der Kommission angemeldet werden müssen.
- (229) Rechtswidrige Umweltbeihilfen oder Energiebeihilfen werden im Einklang mit der Bekanntmachung der Kommission über die zur Beurteilung unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen anzuwendenden Regeln⁹⁹ anhand der zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltenden Vorschriften geprüft; es gilt jedoch folgende Ausnahme:

Rechtswidrige Betriebsbeihilfen in Form von Ermäßigungen der finanziellen Beiträge zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien werden ab dem

⁹⁷ Die einheitliche Methode kann von der Kommission vorgegeben werden.

⁹⁸ ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1.

⁹⁹ ABl. C 119 vom 22.5.2002, S. 22.

5. Dezember 2010 anhand der Bestimmungen des Abschnitts 5.7 geprüft, da dieser Tag die Frist für die Inkraftsetzung der Umsetzungsmaßnahmen für die Richtlinie 2009/28/EG war.

- (230) Die Kommission schlägt den Mitgliedstaaten nach Artikel 108 Absatz 1 AEUV die folgenden zweckdienlichen Maßnahmen für ihre bestehenden Umwelt- und Energiebeihilferegelungen vor:

Die Mitgliedstaaten sollten ihre betreffenden Regelungen erforderlichenfalls ändern, um sie innerhalb von [12] Monaten nach Veröffentlichung dieser Leitlinien mit diesen in Einklang zu bringen; es gelten jedoch die folgenden Ausnahmen:

Regelungen, die Betriebsbeihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien betreffen, müssen erforderlichenfalls nur dann geändert werden, wenn die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Regelungen ändern¹⁰⁰. Wird eine solche Änderung innerhalb von 12 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Leitlinien vorgenommen, so müssen die Mitgliedstaaten diese Regelungen nur innerhalb von [12] Monaten nach Veröffentlichung dieser Leitlinien mit diesen in Einklang bringen.

Ist jedoch einem Empfänger von einem Mitgliedstaat bestätigt worden, dass er für einen bestimmten Zeitraum staatliche Beihilfen auf der Grundlage einer solchen Regelung erhalten wird, so können diese Beihilfen während des gesamten Zeitraums zu dem zum Zeitpunkt der Bestätigung in der Regelung festgelegten Bedingungen gewährt werden.

- (231) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Leitlinien im *Amtsblatt der Europäischen Union* ausdrücklich und vorbehaltlos zuzustimmen. Wird keine Stellungnahme abgegeben, so geht die Kommission davon aus, dass der betreffende Mitgliedstaat den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zustimmt.

8. Berichterstattung und Überwachung

- (232) Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags und der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999¹⁰¹ oder Verordnungen, die diese Verordnungen ersetzen, müssen die Mitgliedstaaten der Kommission Jahresberichte vorlegen.

¹⁰⁰ Für die Zwecke dieses Absatzes bedeutet „Änderung“ die Anpassung an eine bestehende Regelung, bei der es sich nicht um die Veröffentlichung neuer Fördertarife nach einer bereits bestehenden und genehmigten Methode handelt, auch wenn die Anpassung nicht als neue Beihilfe gilt (Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 734/2013 des Rates).

¹⁰¹ ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

- (233) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass detaillierte Aufzeichnungen über alle Maßnahmen geführt werden, in deren Rahmen Beihilfen gewährt werden. Diese Aufzeichnungen müssen alle Informationen enthalten, die erforderlich sind, um gegebenenfalls feststellen zu können, dass die Voraussetzungen bezüglich der beihilfefähigen Kosten und der zulässigen Beihilfemaximalintensität erfüllt sind. Die Aufzeichnungen müssen ab dem Tag, an dem die Beihilfe bewilligt wurde, 10 Jahre lang aufbewahrt und der Kommission auf Anfrage vorgelegt werden.

9. Überarbeitung

- (234) Die Kommission kann beschließen, diese Leitlinien zu überarbeiten oder zu ändern, wenn sich dies aus wettbewerbspolitischen Gründen oder aufgrund anderer Politikbereiche der Union und internationaler Verpflichtungen als erforderlich erweist.

Anhang 1 – Beihilfeintensitäten

(1) Für Umweltbeihilfen gelten die folgenden Beihilfeintensitäten:

	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Beihilfen für Unternehmen, die über die Unionsnormen hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern (einschließlich Fahrzeugen)	[55] %, [65] % bei Öko-Innovation, [100] % bei Ausschreibung	[45] %, [55] % bei Öko-Innovation, [100] % bei Ausschreibung	[35] %, [45] % bei Öko-Innovation, [100] % bei Ausschreibung
Beihilfen für Umweltstudien	[70] %	[60] %	[50] %
Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen			
mehr als drei Jahre	[20] %	[15] %	[10] %
ein bis drei Jahre vor dem Inkrafttreten	[15] %	[10] %	[5] %
Beihilfen für die Abfallbewirtschaftung	[55] %	[45] %	[35] %
Beihilfen zur Förderung von erneuerbarer Energie	[65] %, [100] % bei Ausschreibung	[55] %, [100] % bei Ausschreibung	[45] %, [100] % bei Ausschreibung
Beihilfen für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen			
Beihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen	[40] %, [100] % bei Ausschreibung	[30] %, [100] % bei Ausschreibung	[20] %, [100] % bei Ausschreibung
Beihilfen für Fernwärme und Fernkälte, bei denen konventionelle Energieträger genutzt werden	[65] %, [100] % bei Ausschreibung	[55] %, [100] % bei Ausschreibung	[45] %, [100] % bei Ausschreibung
Beihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte	[100] %	[100] %	[100] %
Beihilfen in Form handelbarer Umweltzertifikate	[100] %	[100] %	[100] %
Beihilfen für Energieinfrastrukturen	[100] %	[100] %	[100] %
Beihilfen für CCS	[100] %	[100] %	[100] %
Die oben aufgeführten Beihilfeintensitäten können in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV um [5] Prozentpunkte und in Fördergebieten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV um [15] Prozentpunkte bis zu einer Beihilfeintensität von 100 % erhöht werden.			

Anhang 2 – Typische staatliche Maßnahmen

- (1) Nach Auffassung der Kommission werden staatliche Beihilfen zur Verbesserung des Umweltschutzes oder zur Stärkung des Energiebinnenmarkts typischerweise in den nachstehend aufgeführten Bereichen gewährt.
- (2) Für die Berechnung der beihilfefähigen Kosten anhand einer kontrafaktischen Fallkonstellation werden die folgenden Hinweise gegeben:

Bereich	Kontrafaktische Fallkonstellation / beihilfefähige Kosten ¹⁰²
<i>KWK</i>	Die Investitionskosten für die zusätzliche Ausrüstung, die benötigt wird, damit die Anlage als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage betrieben werden kann.
<i>Umweltstudien¹⁰³</i>	Beihilfefähig sind die Kosten der Studien.
<i>Sanierung schadstoffbelasteter Standorte</i>	Die Kosten der Sanierungsarbeiten ¹⁰⁴ abzüglich der Wertsteigerung des Grundstücks ¹⁰⁵ .
<i>Fernwärme und Fernkälte</i>	Die Investitionskosten für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung einer oder mehrerer Erzeugungseinheiten, die Bestandteil des effizienten Fernwärme- und Fernkältesystems sein sollen.
<i>Abfallbewirtschaftung¹⁰⁶</i>	Die Kosten einer herkömmlichen Produktion, bei der die Abfallbewirtschaftung nicht in gleichem Umfang betrieben wird.
<i>Beihilfen für die Übererfüllung von Unionsnormen</i>	Investitionsmehrkosten sind die zusätzlichen Investitionskosten, die erforderlich sind, um über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen. ¹⁰⁷
<i>Fehlen von Normen der Union oder des Mitgliedstaats</i>	Investitionsmehrkosten sind die Investitionskosten, die erforderlich sind, um ein Umweltschutzniveau zu erreichen, das höher ist als das Umweltschutzniveau, das ein Unternehmen ohne Umweltbeihilfe erreichen würde.
<i>Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen</i>	Die kontrafaktische Fallkonstellation ist ein konventionelles Kraftwerk mit derselben Kapazität in Bezug auf die tatsächliche Energieerzeugung.
<i>Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen</i>	Die kontrafaktische Fallkonstellation ist ein konventionelles Heizsystem mit derselben Kapazität in Bezug auf die tatsächliche Energieerzeugung.
<i>Erzeugung von Biogas, das auf</i>	Als kontrafaktische Fallkonstellation sollte

¹⁰² Die Kommission kann andere kontrafaktische Fallkonstellationen akzeptieren, sofern sie von dem Mitgliedstaat hinreichend begründet werden.

¹⁰³ Schließt Beihilfen für Energieeffizienzaudits ein.

¹⁰⁴ Bei den Umweltschäden, die beseitigt werden sollen, handelt es sich um eine Beeinträchtigung der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder des Grundwassers. Alle Ausgaben eines Unternehmens für die Sanierung seines Standorts können unabhängig davon, ob sie in der Bilanz als Anlagevermögen ausgewiesen werden können, als beihilfefähige Investitionen zur Sanierung eines schadstoffbelasteten Standorts erachtet werden.

¹⁰⁵ Bewertungen der Steigerung des Grundstückswerts infolge einer Sanierung müssen von einem unabhängigen Sachverständigen vorgenommen werden.

¹⁰⁶ Betrifft die Bewirtschaftung von Abfällen anderer Unternehmen und schließt Wiederverwendung, Recycling und Rückgewinnung ein.

¹⁰⁷ Die Investitionskosten, die notwendig sind, um das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau zu erreichen, sind nicht beihilfefähig und müssen abgezogen werden.

<i>Erdgasqualität aufbereitet wird</i>	grundsätzlich die Raffinerie gewählt werden. Wenn jedoch die Beihilfe nur für die Aufbereitung von Biogas gewährt wird, ist die kontrafaktische Fallkonstellation eine andere Verwendung des Biogases (einschließlich der Verbrennung).
<i>Biokraftstoffe und als Kraftstoff genutztes Biogas</i>	Als kontrafaktische Fallkonstellation sollte grundsätzlich die Raffinerie gewählt werden, die Kommission kann jedoch andere kontrafaktische Fallkonstellationen akzeptieren, sofern sie hinreichend begründet werden.
<i>Nutzung industrieller Nebenerzeugnisse</i>	Wenn das Nebenerzeugnis ohne die Wiederverwendung Abfall wäre, sind die Kosten für die zusätzlichen Investitionen beihilfefähig, die erforderlich sind, um das Nebenerzeugnis nutzen zu können (z. B. Wärmetauscher im Falle von Abwärme). Wenn das Nebenerzeugnis entsorgt werden müsste, ist die kontrafaktische Investition die Entsorgung der Abfälle.
<i>Beihilfen im Rahmen von Regelungen für handelbare Zertifikate</i>	Um die Verhältnismäßigkeit nachzuweisen, muss belegt werden, dass nicht zu viele Zertifikate zugeteilt werden.